

Potenzialflächenstudie

Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nehmten

Stand: 27.04.2023

Beschluss

Auftraggeber:
Amt Großer Plöner See
Heinrich-Rieper-Straße 8
24306 Plön



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 80 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 22_053

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	16.12.2022	Fassung zur Übergabe an AG	Tölmk	RuHar	Tölmk
2.0	08.05.2023	Beschlussfassung			
3.0	04.04.2025	Überarbeitung nach Stellg. Kreis Plön aus Aufs. BPlan Nr 1 und 9. Äe FNP			

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Betrachtete Gemeinde.....	1
3	Planungsgrundlagen	5
3.1	Vorgaben der Raumordnung	5
3.1.1	Landesentwicklungsplan 2010	5
3.1.2	Fortschreibung des LEP (Stand 2021)	6
3.1.3	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	7
3.1.4	Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Nehnten	7
3.2	Gesetzliche Vorgaben	7
3.2.1	Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2021)	7
3.2.2	Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich	9
3.2.3	Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	10
4	Methodik.....	11
4.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	11
4.1.1	Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung	23
4.2	Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis	24
4.2.1	Weiche Tabukriterien.....	27
4.2.2	Zusammenfassung weiche Tabukriterien.....	32
4.2.3	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	32
4.3	Gemeindeinterne Kriterien	47
4.3.1	Abstand zu Wohngebäuden / Siedlungen	47
4.4	Eignungskriterien	48
5	Ergebnisse	51
5.1	Methodik.....	51
5.1.1	Eignung	51
5.1.2	Priorisierung bei gleicher Eignung	51
5.2	Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung	53
6	Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot.....	63
7	Fazit	67
8	Quellenverzeichnis	68
9	Anlagen	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen	12
Tabelle 2: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)	25
Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau	29
Tabelle 4: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen	49
Tabelle 5: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen	51
Tabelle 6: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen	52
Tabelle 7: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde	53
Tabelle 8: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Nehnten	2
Abbildung 2: Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Nehnten	3
Abbildung 3: Blick in die Gemeinde Nehnten	3
Abbildung 4: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Nehnten – Karte 1	4
Abbildung 5: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Nehnten – Karte 2 und 3	5
Abbildung 6: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie	11
Abbildung 7: Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems	14
Abbildung 8: Naturschutzgebiet und Gebiete, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen ..	15
Abbildung 9: Natura-2000 Gebiete in der Gemeinde Nehnten und im Umfeld	16
Abbildung 10: gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha	17
Abbildung 11: Wälder mit 30 m Abstand	20
Abbildung 12: Darstellung aller Ausschlusskriterien gem. Erlass und LEP für die Gemeinde Nehnten und die umliegenden Flächen	23
Abbildung 13: Achse des Biotopverbundsystems im Bereich der Gemeinde Nehnten	28
Abbildung 14: Darstellung der Grünlandflächen in der Gemeinde Nehnten entsprechend der Tabelle	30
Abbildung 15: Ökokonten und Ausgleichsflächen in der Gemeinde Nehnten und im Umfeld	31
Abbildung 16: Darstellung der verbleibenden Potenzialfläche nach Abzug der weichen Tabukriterien ..	32
Abbildung 17: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Nehnten	34
Abbildung 18: Ertragsfähigkeit des Bodens im landesweiten Vergleich	41
Abbildung 19: Ertragsfähigkeit des Bodens im regionalen Vergleich	41
Abbildung 20: Talraum in der Gemeinde Nehnten	43
Abbildung 21: Denkmalschutzbelang	45
Abbildung 22: 200 m Abstand um Wohngebäude und Gebäude der angrenzenden Nachbargemeinden	48
Abbildung 23: Potenzialflächen mit der jeweiligen Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen – Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet	54
Abbildung 24: Blick auf die Potenzialfläche 1	56
Abbildung 25: Blick auf die Potenzialfläche 1	56
Abbildung 26: Blick auf die Potenzialfläche 3 in der Gemeinde Nehnten	58
Abbildung 27: Blick auf die Potenzialfläche 3 in der Gemeinde Nehnten	59
Abbildung 28: Blick auf die Potenzialfläche 4 in der Gemeinde Nehnten	60
Abbildung 29: Blick auf Potenzialfläche 7	62
Abbildung 30: Übersicht über die Gemeinde Nehnten und Nachbargemeinden	63
Abbildung 31: Lage der Planung der Stadt Plön (grün) und der Gemeindegrenzen Nehnten (rot)	66

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWG	Landeswassergesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
ROG	Raumordnungsgesetz
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

1 Veranlassung

Die Gemeinde Nehmten plant in ihrem Gemeindegebiet Flächen für Freiflächensolaranlagen bereit zu stellen.

Auf Flächen innerhalb eines 500 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen werden Solar-Freiflächenanlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2023 gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. Durch die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein wird im Vorfeld der detaillierten Standortplanung eine gemeinde- oder amtsweite Standortprüfung zur Abwägung von Planungsalternativen gefordert ((MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021)). Nachbargemeinden sind darin zu berücksichtigen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalyse werden Flächen in der Gemeinde ermittelt, die bevorzugt für die Planung von Freiflächensolaranlagen herangezogen werden sollten. Hierbei werden über die vom Land definierten Kriterien aus dem Freiflächensolarerlass die Flächen ausgeschlossen, für die aus fachrechtlicher Sicht keine Eignung besteht. Die verbleibenden Flächen werden hinsichtlich der Prüf- und Abwägungskriterien und der ggf. von der Gemeinde aufgestellten eigenen Kriterien hinsichtlich der Eignung kategorisiert und abschließend, sofern mehrere Flächen einer Eignung vorliegen, priorisiert.

Die Potenzialflächenstudie beschäftigt sich ausschließlich um Freiflächensolaranlagen im Außenbereich und berücksichtigt explizit nicht die Analyse von Potenzialen im Siedlungsbereich bzw. die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaikanlagen.

Darauf aufbauend kann die Darstellung in Flächennutzungsplänen und/oder die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

2 Betrachtete Gemeinde

Die Gemeinde Nehmten liegt südlich von Plön und nördlich von Bad Segeberg im Kreis Plön. Angrenzende Gemeinden sind Ascheberg (Holstein), Dersau und Stocksee im Westen, Seedorf im Süden sowie Plön im Osten. Nördlich grenzt der Große Plöner See an das Gemeindegebiet an. Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage im Raum. Die Gemeinde Nehmten besteht aus insgesamt zehn Ortsteilen - Nehmten, Godau, Sepel, Vogelsang, Sande, Bredenbek, Pehmen, Pehmerhörn, Pehmerfelde und Stadtbek.

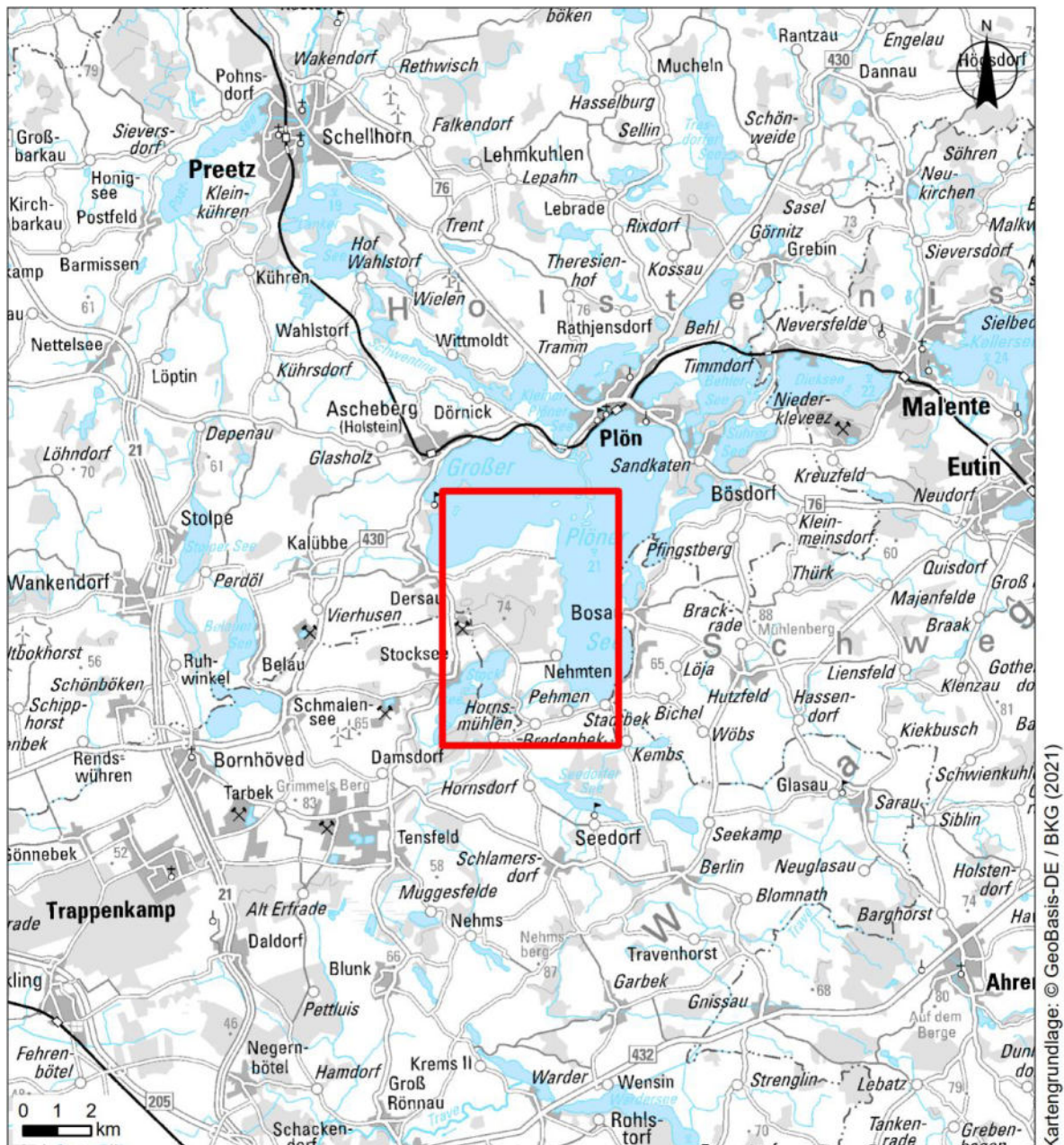


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Nehmten

Naturräumlich ist die Gemeinde dem Ostholsteinisches Hügelland (Östliches Hügelland) zuzuordnen. Charakteristisch ist das wellige, abwechslungsreiche Relief mit zahlreichen Gewässern und Waldflächen. Geologisch geprägt wurde das östliche Hügelland während der Weichseleiszeit durch Sedimente der Gletscher und Schmelzwasser. Vorherrschendes Sediment ist Geschiebemergel. Während in den Senken Parabraunerden, Gleye und Niedermoorböden die dominierenden Bodentypen sind, sind es in den ebenen Lagen stauwasserbeeinflusste Pseudogleye. Das Gebiet ist durch einen hohen Grünlandanteil sowie einem hohen Waldanteil geprägt. Strukturiert werden die Schläge durch Knicks, Feldgehölze und einige wenige lineare Gewässer.

Das rd. 2.200 ha große Gemeindegebiet liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz und beherbergt u.a. das Gut Nehmten. Die Erschließung erfolgt über untergeordnete Straßen. Die nächstgelegene Bundesstraße ist die B430, die u.a. Neumünster mit Plön verbindet.



Abbildung 2: Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Nehnten



Abbildung 3: Blick in die Gemeinde Nehnten

Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich die Gemeinde Nehnten in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Im Norden und Osten der Gemeinde im Bereich des großen Plöner

Sees befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Schwerpunktbereich). Der große Plöner See sowie der westlich gelegene Stocksee sind als Vorranggewässer gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert. Der große Plöner See ist als Natura-2000 Gebiet ausgewiesen. Zudem sind vereinzelt gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die Inseln im großen Plöner See sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde liegt innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz. Mit Ausnahme des nördlich gelegenen Naturschutzgebietes ist die Gemeinde als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Vereinzelt befinden sich in der Gemeinde Nehnten klimasensitive Böden und Waldflächen über 5 ha.

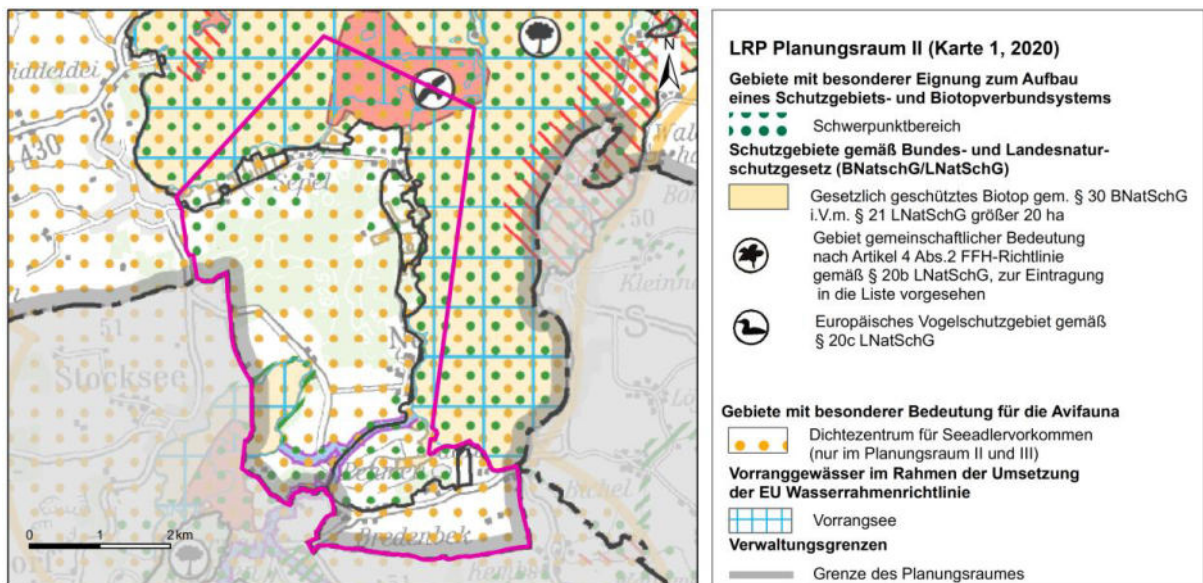


Abbildung 4: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Nehnten – Karte 1

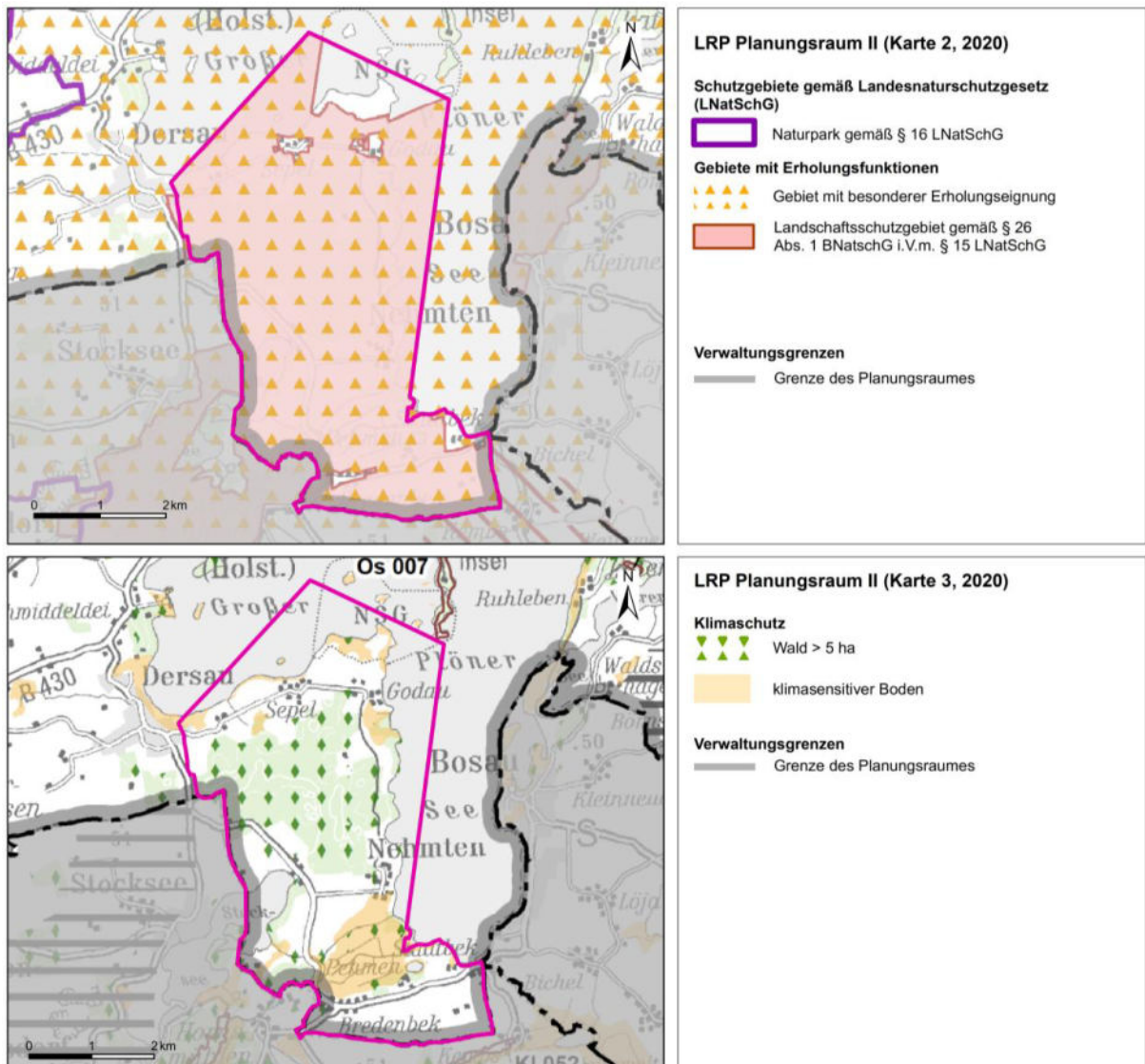


Abbildung 5: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Nehmten – Karte 2 und 3

3 Planungsgrundlagen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan und dessen Fortschreibung sind Hinweise zu Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Grundsätzlich können auch in den Regionalplänen Hinweise hierzu enthalten sein.

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein und wird zurzeit fortgeschrieben.

Im gültigen LEP von 2010 (IM-SH 2010) wird auf die Solarenergie lediglich in zwei Absätzen eingegangen. Demnach soll die Solarenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten

Belange mit Augenmaß ausgebaut werden und es besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. Zudem sollen großflächige Solaranlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete (landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte) konzentriert werden. Es wird auf den Beratungserlass von Juli 2006 verwiesen, der jedoch 2011 außer Kraft getreten ist.

Als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG werden hier Solaranlagen mit einer Flächengröße von mehr als 4 ha eingestuft.

3.1.2 Fortschreibung des LEP (Stand 2021)

Da sich seit dem Inkrafttreten des LEP von 2010 viele Rahmenbedingungen geändert haben, wurde der LEP fortgeschrieben. In der Fortschreibung von 2021 wird ausführlicher auf die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) eingegangen. Demnach soll deren Entwicklung möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Abstimmung der Flächen soll gemeindegrenzübergreifend erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden. Dazu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Wenn diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen ausreichend große Landschaftsfenster eingerichtet werden. Eine pauschale Größenordnung wird dabei nicht festgelegt, *„da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird“*. Als Orientierung dienen die 1.000 m Gesamtlänge. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung soll Vorsorge getroffen werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2. Abs. 3 LEP innerhalb der nachfolgenden Bereiche. Entsprechend dem Landesentwicklungsplan sind Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von rd. vier Hektar grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzustufen, wodurch die Errichtung von Anlagen ab vier Hektar in den nachfolgenden Gebieten ausgeschlossen sind:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,

- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Im Landesentwicklungsplan werden wie schon im LEP 2010 alle Anlagen ab 4 ha grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch kleinere Anlagen je nach Ausstattung der Landschaft oder dem Umfeld ebenfalls als raumbedeutsam eingestuft werden können.

3.1.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (IM-SH 2000) enthält noch keine detaillierten Inhalte bezüglich der Nutzung von Solarenergie und wird derzeit fortgeschrieben. Es wird darin lediglich gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen. Es gelten in den Punkten, in denen der Regionalplan vom gültigen LEP abweicht, die Aussagen des LEP als übergeordnete raumordnerische Planung.

3.1.4 Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Nehnten

Die Gemeinde Nehnten hat ein Ortsentwicklungskonzept (Glücksburg Consulting AG 2022) erstellt, welches Ansätze darstellt, um sich auch zukünftig als lebenswerter Wohnort weiterzuentwickeln. Dabei sind der Erhalt der Siedlungsstruktur, die Identität des Ortes sowie die Sicherung der Daseinsfürsorge und die Schaffung von generationsübergreifenden Angeboten sowie Klima- und Naturschutz Hauptthemen des Konzeptes. Neben Schlüsselprojekten wie bspw. die Optimierung der Freizeitinfrastruktur, einer möglichen Vergrößerung des Gemeindehauses und des Kindergartens oder die Klimaneutralität (hier auch Prüfung von Solar-Dachanlagen bzw. Freiflächenanlagen) wurden auch Potenziale von Wohnbauflächen insbesondere in Hinblick auf die Innenverdichtung dargelegt.

Mögliche Wohnbauflächen befinden sich innerhalb der Ortschaften im Bereich von Baulücken oder auf derzeit ungenutzten Grundstücken oder Grundstücken mit alter Bausubstanz. Vereinzelt liegen potenzielle Bauflächen am Rande von Siedlungsgebieten, schließen aber unmittelbar an diese an und reichen nicht weit in die Landschaft hinein.

Hinsichtlich des Themas der erneuerbaren Energien wird in der Studie auf eine mögliche Planung eines Solarparks sowie die betriebene Biogasanlage im Bereich des Gutes Nehnten verwiesen.

3.2 Gesetzliche Vorgaben

3.2.1 Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Gesetzliche Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien stellt das Erneuerbare-Energien-Gesetz dar. Gemäß § 1 Abs. 1 EEG ist der Zweck des Gesetzes „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der

Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ Ziel des Gesetzes ist es, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern“ (§ 1 Abs. 2 EEG) und vor dem Jahr 2050 den gesamten in Deutschland erzeugten oder verbrauchten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen (§ 1 Abs. 3 EEG).

In § 37 EEG werden Kriterien für die Förderung von Solar-Freiflächenanlagen aufgelistet:

Photovoltaikfreiflächenanlagen können errichtet werden auf einer Fläche,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Grundsätzlich ist die Förderfähigkeit gem. EEG nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit oder den wirtschaftlichen Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage. Daher stellen Flächen außerhalb der EEG-Kulisse keine Ausschlussflächen dar. Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind aber indikativ für eine aus fachgesetzlicher Sicht gute Eignung von Flächen und werden daher hier als Eignungskriterien herangezogen.

3.2.2 Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Das Land Schleswig-Holstein hat im September 2021 einen Beratungserlass veröffentlicht, in dem Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich beschrieben und festgelegt werden. Insbesondere werden in diesem Erlass Ausschlussgebiete oder Gebiete mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis dargestellt. Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. VI des Erlasses:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

Entsprechend der vom Land für die Gemeinden veröffentlichten Handreichung werden als weitere harte Tabubereiche die Bereiche aufgezählt, die für Freiflächenphotovoltaikanlagen per se ungeeignet sind, da sie bspw. bereits anderweitig genutzt werden (z.B. Militärische Liegenschaften, bauliche Anlagen)

Ab einer Anlagengröße von 20 ha ist seitens der zuständigen Behörden zu prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Maßgeblich für die Überschreitung der 20 ha ist

dabei nicht ausschließlich die aktuelle Planung, sondern es werden auch Erweiterungen von vorhandenen Anlagen berücksichtigt, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Eine ausführliche Darstellung der Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter wird in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

3.2.3 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden in dem Beratungserlass auch Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien genannt. Für die Prüf- und Abwägungskriterien obliegt es den Gemeinden bestimmte Kriterien zu weichen Tabu-Kriterien zu erklären und diese Bereiche von Freiflächensolaranlagen freizuhalten. Den Gemeinden steht es zudem frei, eigene Kriterien wie Maximalgröße, Abständen zu Siedlungen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes aufzustellen.

3.2.3. Ergänzung der Ausschlusskriterien

Aufgrund von fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden zudem folgende Bereiche von der Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen:

- Siedlungen (wird ebenfalls in der Handreichung des Landes erwähnt)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßen

Innerhalb der Anbauverbotszonen ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen untersagt. Aufgrund dessen entfallen diese Bereiche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Darüber hinaus werden auch die Siedlungsgebiete ausgeschlossen, da es sich bei Siedlungen nicht um den Außenbereich handelt und eine Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen i.d.R. nicht möglich ist.

4 Methodik

Die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgt durch eine Überlagerung der Einzelkriterien in einem geografischen Informationssystem.

1. In einem ersten Schritt werden Flächen abgeschichtet, auf denen gem. LEP (Kap. 3.1.2) und im Beratungserlass Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 4.1)
2. Mit der Gemeinde bzw. dem zuständigen Amt erfolgt eine Einstufung der Prüf- und Abwägungskriterien hinsichtlich einer möglichen Eingruppierung zu weichen Tabukriterien. Werden von der Gemeinde eigene Kriterien aufgestellt, werden die betroffenen Flächen entsprechend abgezogen.
3. Die nach Abzug der Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung verbleibenden Flächen werden in einem zweiten Schritt die Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien
 - a. Ausgeschlossen, bei Einstufung als weiches Tabukriterium oder
 - b. Abgewogen bzw. bewertet hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit
4. Abschließend werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Solarnutzung bewertet. Dabei werden insbesondere die Vorbelastung sowie die jeweilige ökologische Wertigkeit berücksichtigt.

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die gleichwertig für eine Nutzung von Solarfreiflächenanlagen in Frage kommen, so sollten diese untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden.

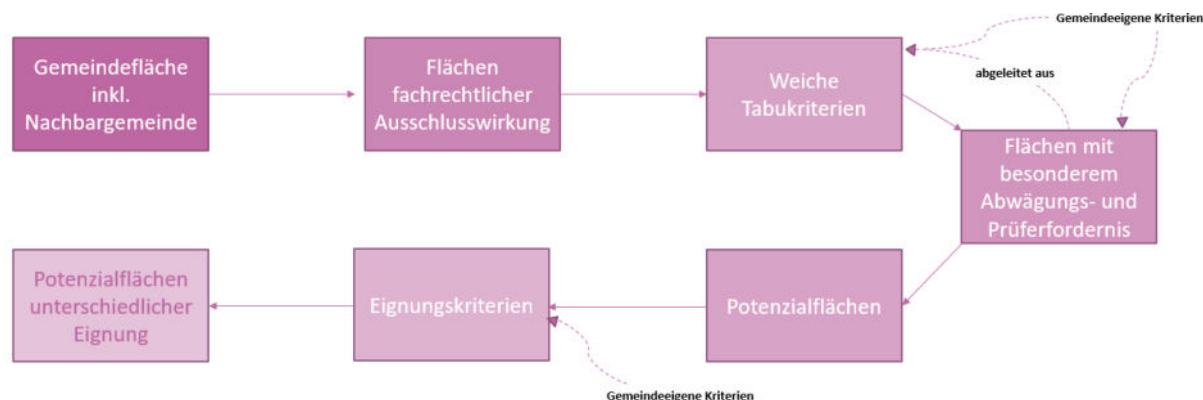


Abbildung 6: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie

4.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die in Tabelle 1 dargestellten harten Tabukriterien beschreiben Flächen oder Bereiche, in denen nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs und des Entwurfs des Beratungserlasses (MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021) eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht zulässig ist. Die harten Tabukriterien werden nachfolgend näher beschrieben.

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben.

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen

Ausschlusskriterien aus Solarerlass	
A-E-1	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
A-E-2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG
	einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen
A-E-3	Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)
A-E-4	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG)
A-E-5	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)
	Natura 2000-Gebiete (europäische Vogelschutzgebiete)
	Ramsar-Gebiete
A-E-6	Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
A-E-7	Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
A-E-8	Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG
	sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG
A-E-9	Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
A-E-10	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG
	sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
Ausschlusskriterien aus dem LEP¹	
A-L-1	Vorranggebiete für den Naturschutz
	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
A-L-2	Regionale Grünzüge
	Grünzäsuren
A-L-3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
	Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

¹ Im LEP werden diese Gebiete für raumbedeutsame PV-Anlagen ausgeschlossen, wobei gem. LEP grundsätzlich alle Anlagen ab 4 ha als raumbedeutsam eingestuft werden. Darüber hinaus können auch je nach landschaftlicher Struktur auch kleinere Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Daher werden in der Potenzialflächenstudie keine Anlagengrößen bzw. Maße von Potenzialflächen in Verbindung mit diesem Kriterium gebracht, sondern die Kriterien werden von vornherein ausgeschlossen.

Weitere Ausschlusskriterien der Handreichung	
A-W-1	Bauliche Anlagen (Siedlungen)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Gewerbe)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Straßen)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Schienen)
A-W-2	militärische Liegenschaften
Zusätzliche Ausschlusskriterien	
A-Z-1	Anbauverbot entlang von Straßen

Schwerpunktbereich Biotopverbundsystems (A-E-1)

Das Biotopverbundsystem dient entsprechend § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften. Sie dienen der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen und sollen dem Zusammenhang des Natura 2000-Netzwerkes dienen.

Um den Zielen des § 21 BNatSchG zu entsprechen, sind die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems möglichst vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Bebauung, zu schützen.

Nördlich und östlich der Gemeinde Nehmten befindet sich im Bereich des Großen Plöner Sees die Schwerpunktbereiche „Ufer des Großen Plöner Sees bei Nehmten“ sowie „See des Mittleren Schwentinesystems“. Im Süden der Gemeinde verläuft von Ost nach West ein weiterer Schwerpunktbereich im Bereich der Scheideau und Pehmer Binnenau sowie des Pehmer Sees und des Bredenbecker Moores. Er umfasst zudem Teile des Stocksees, den Staatsforst Eutin und die Tensfelder Au. Der Schwerpunktbereich zieht sich von dem Plöner See im Osten über die genannten Landschaftsstrukturen bis nach Damsdorf.

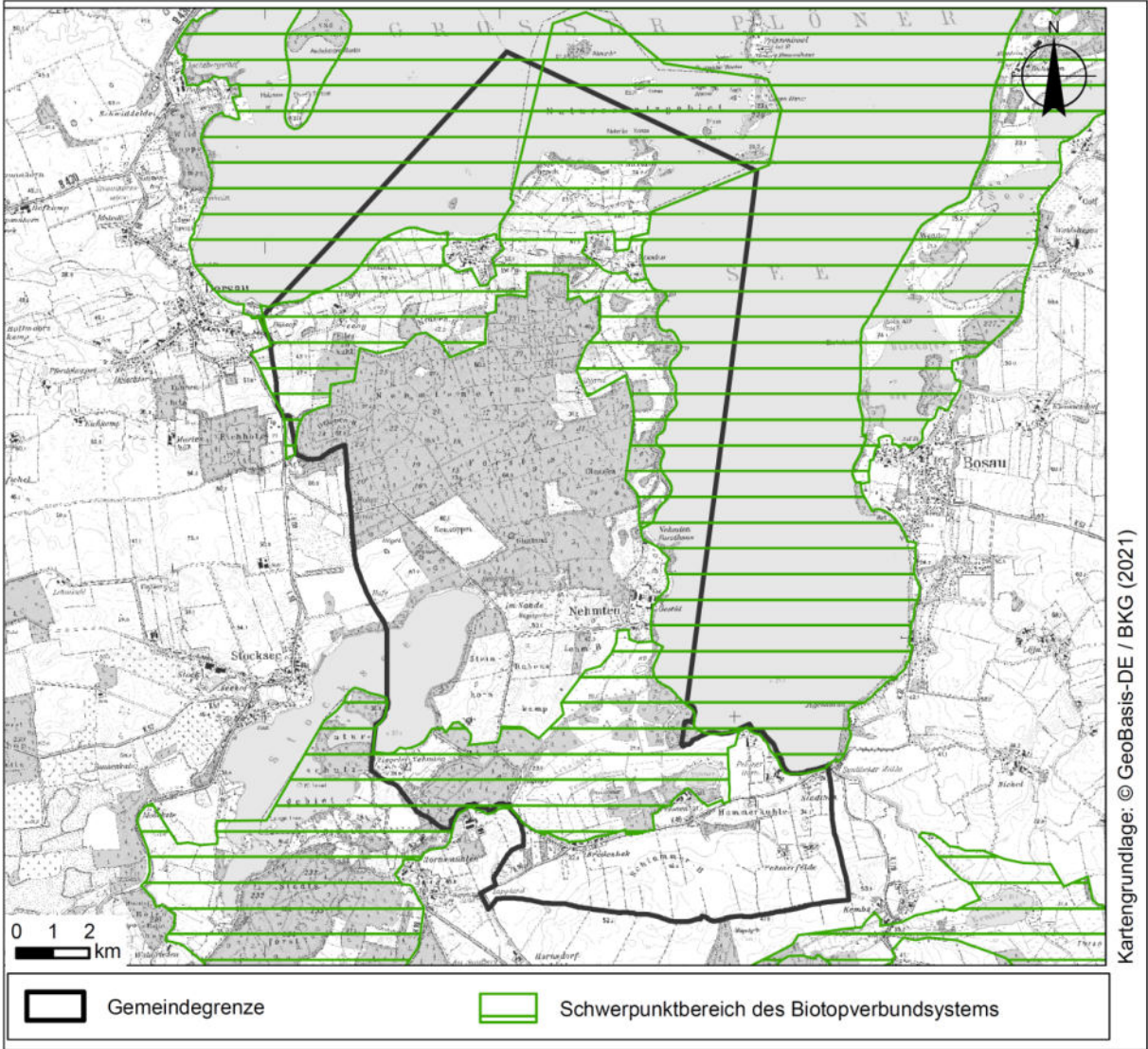


Abbildung 7: Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems

Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG oder Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen (A-E-2)

Gemäß Regionalplan sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung von Naturschutzgebieten (NSG) führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. So sind nach allen NSG-Verordnungen die Errichtungen baulicher Anlagen untersagt. Ebenfalls verboten sind nach der Sicherstellungsverordnung die Errichtung baulicher Anlagen in einstweilig sichergestellte NSG.

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen, werden wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge über das weiche Tabukriterium ausgeschlossen.

In der Gemeinde Nehmten befindet sich im Norden das NSG „Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“.

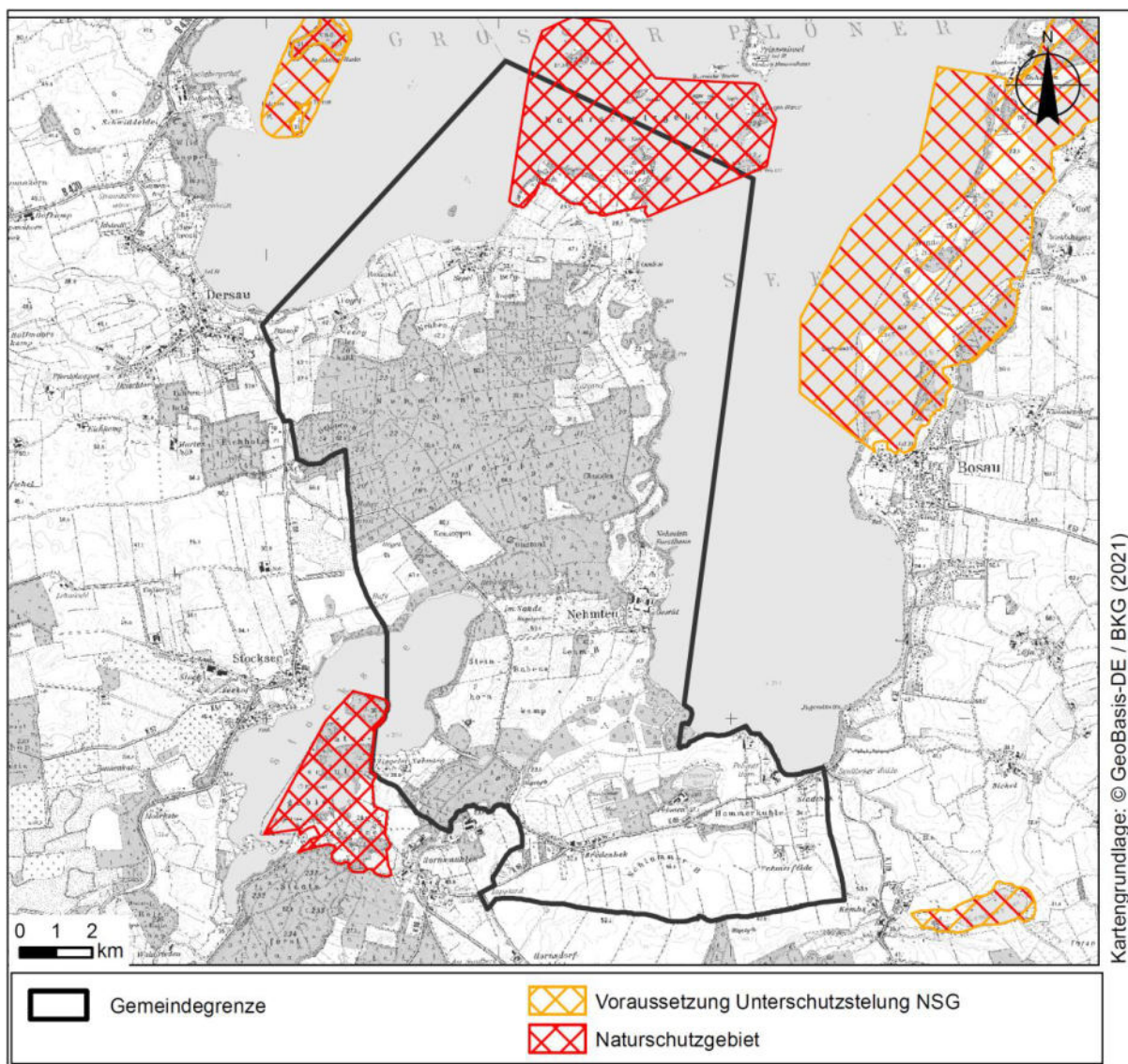


Abbildung 8: Naturschutzgebiet und Gebiete, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen

Nationalparke, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete (A-E-3, A-E-5)

Als mögliche Standorte von Solar-Freiflächenanlagen sind Natura 2000-Gebiete sowie Naturparke und Naturmonumente ausgeschlossen.

Die Auswirkungen von außerhalb von den Schutzgebieten geplanten Solar-Freiflächenanlagen sind auf der örtlichen Ebene im Zuge einer konkreten Planung zu behandeln.

Ein Nationalpark befindet sich nicht in der Gemeinde Nehmten. Im Norden und dem Osten der Gemeinde Nehmten befindet sich das FFH-Gebiet DE1828-392 „Seen des mittleren Schwentinsystems und Umgebung“. Dieses läuft entlang der Schwentinen in den den Kleinen Plöner See über. Weiterhin liegt das EGV DE1828-491 „Großer Plöner See Gebiet“ im Westen und Süden, das überwiegend deckungsgleich mit dem genannten FFH-Gebiet ist.

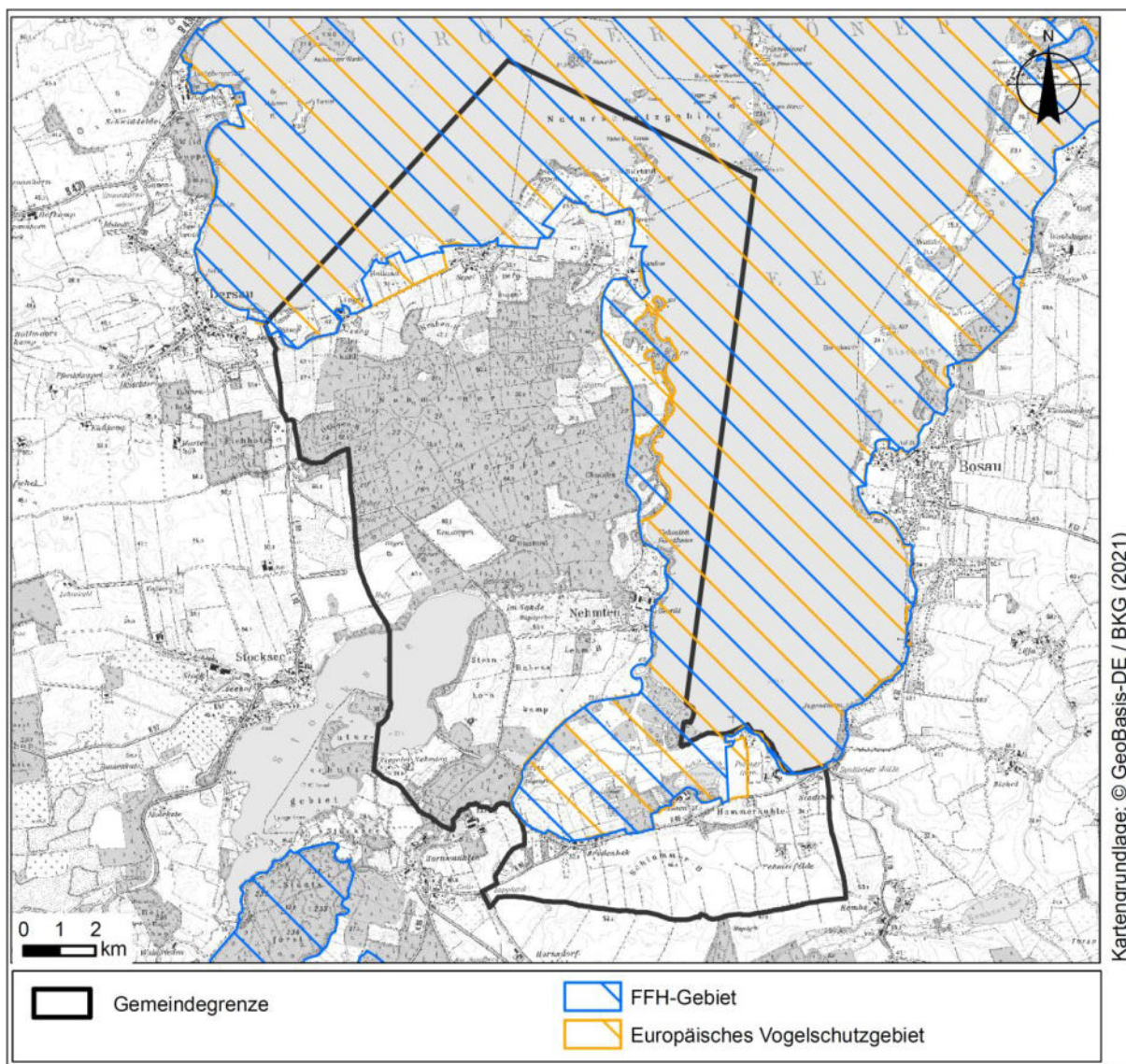


Abbildung 9: Natura-2000 Gebiete in der Gemeinde Nehnten und im Umfeld

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG) (A-E-4)

Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG definiert. Um einen Rückgang oder eine Verschlechterung dieser Biotope entgegenzuwirken sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, untersagt.

Aufgrund dessen sind gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien definiert. Knicks und Kleingewässer können aufgrund des Maßstabes nicht flächenmäßig berücksichtigt werden. Diese sind im Einzelfall bei der konkreten Projektplanung zu berücksichtigen. Zudem können innerhalb der Flächen gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die erst im Zuge einer Biotoptypenkartierung vor Ort festgestellt werden. Diese sind dennoch in der konkreten Planung zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Nehnten befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Wäldern und Stillgewässern. Auf der Ebene der Darstellung sind kleinräumige gesetzlich geschützte

Biotope wie bspw. Knicks, kleinere Stillgewässer unter 1 ha oder Röhrichtgräben nicht darstellbar. Unabhängig von der Darstellung bzw. Berücksichtigung in der Potenzialflächenstudie sind die kleinräumig gesetzlich geschützten Biotope in der anlagenbezogenen Planung zu berücksichtigen und Schutzabstände sind einzuhalten. In der Regel kann die Beeinträchtigung von kleinräumigen gesetzlich geschützten Biotopen durch eine rücksichtsvolle Planung vermieden werden.

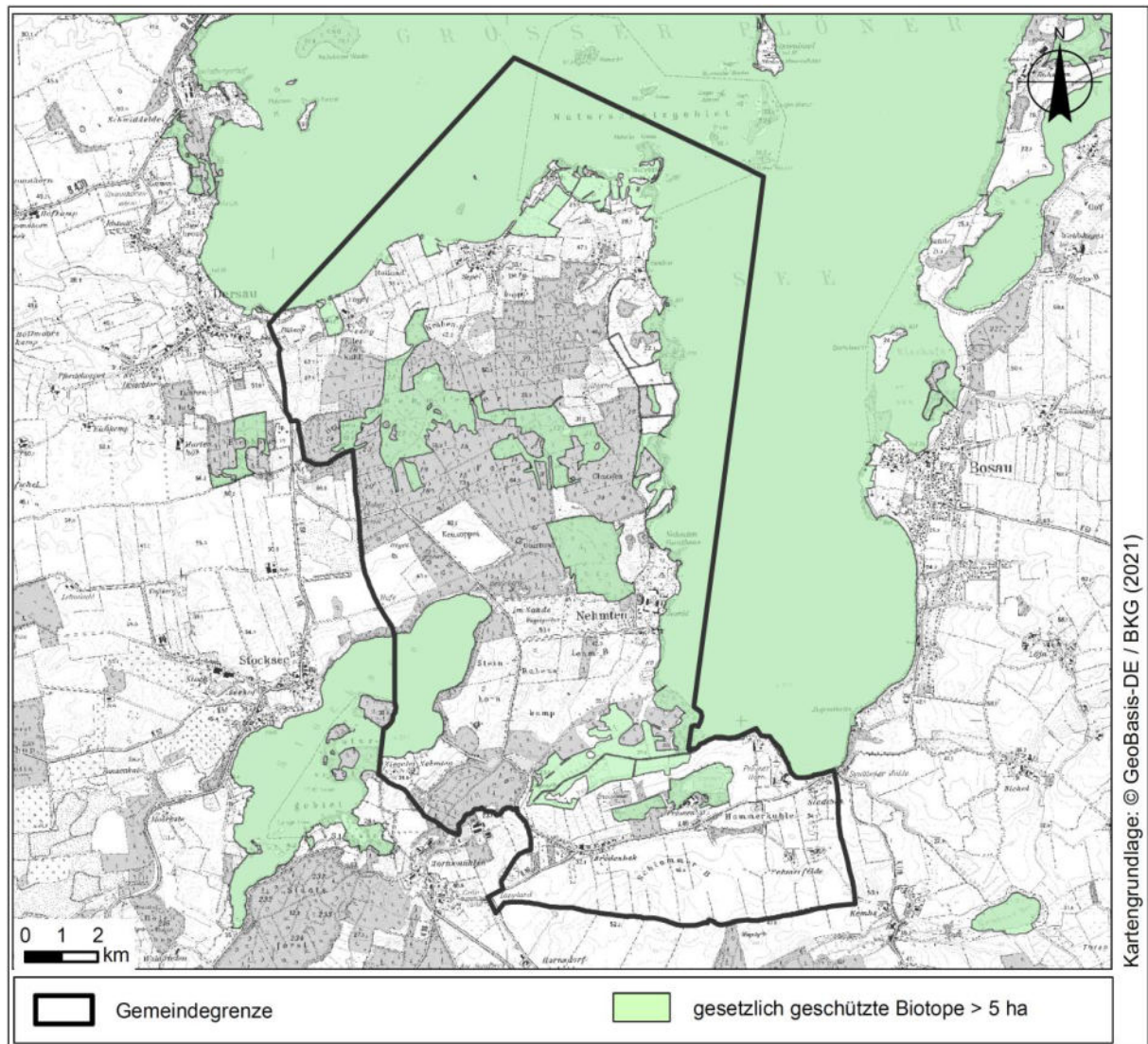


Abbildung 10: gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha

Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (A-E-6)

Entsprechend § 61 BNatSchG sowie § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet werden. Die Küsten sind auf einem 150 m breiten Streifen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee vor baulichen Anlagen freizuhalten. Entlang von Gewässern ist entsprechend § 38 WHG ein Streifen von 5 m ab dem Mittelwasserstand

freizuhalten und umfasst damit auch das Ufer. In diesen Bereichen ist u.a. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

Entlang des großen Plöner Sees, des Stocksees und des Pehmersee befindet sich ein Gewässerschutzstreifen. Diese Bereiche stehen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

Gewässerrandstreifen entlang von Gräben oder sonstigen Kleingewässern sind in der Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (A-E-7)

Überschwemmungsgebiete gelten entsprechend § 78 Absatz 4 WHG, einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Überschwemmungsgebiete sind daher möglichst von Bebauung, die nicht dem Küsten- oder Hochwasserschutz dienen, freizuhalten.

Die Gemeinde Nehnten liegt nach den Daten, welcher für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind dargestellt wurden, außerhalb der Gebiete für den Binnenhochwasserschutz.

Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG (A-E-8)

Gemäß § 82 LWG S-H sind bauliche Anlagen in den folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen,
- in einer Entfernung bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers, vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
- in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste.

Nehnten liegt weder im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen noch innerhalb von Schutzzonen entlang von Deichen.

Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG (A-E-9)

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I

erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Grundsätzlich umgeben Wasserschutzgebiete der Zone II die Wasserschutzgebiete der Zone I. Somit kann auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dort, wo keine Wasserschutzgebiete Zone II vorhanden sind auch keine Wasserschutzgebiete der Zone I vorhanden sind.

In der Gemeinde Nehnten sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) (A-E-10)

Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Zudem ist nach § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m für Vorhaben einzuhalten, um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren. Daher stehen Waldflächen inkl. eines Puffers von 30 m nicht für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Wald ist im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Es ist keine Mindestgröße vorgegeben. In den vorhandenen Geodaten sind nicht alle Waldflächen vorhanden, da keine landesweite Kartierung von Waldbeständen vorliegt. Ausschlaggebend sind die Gegebenheiten vor Ort, so dass auch Waldflächen vorhanden sein können, die in den Geodaten nicht eingetragen sind. Dies wäre auf Ebene der konkreten Standortplanung erneut zu prüfen.

Es sind mehrere, teils großflächige Waldflächen in der Gemeinde Nehnten vorhanden. Die größte Waldfläche inkl. Abstandsbereich befindet sich im Norden der Gemeinde. Weitere größere, zusammenhängende Waldflächen befinden sich im Süden der Gemeinde.

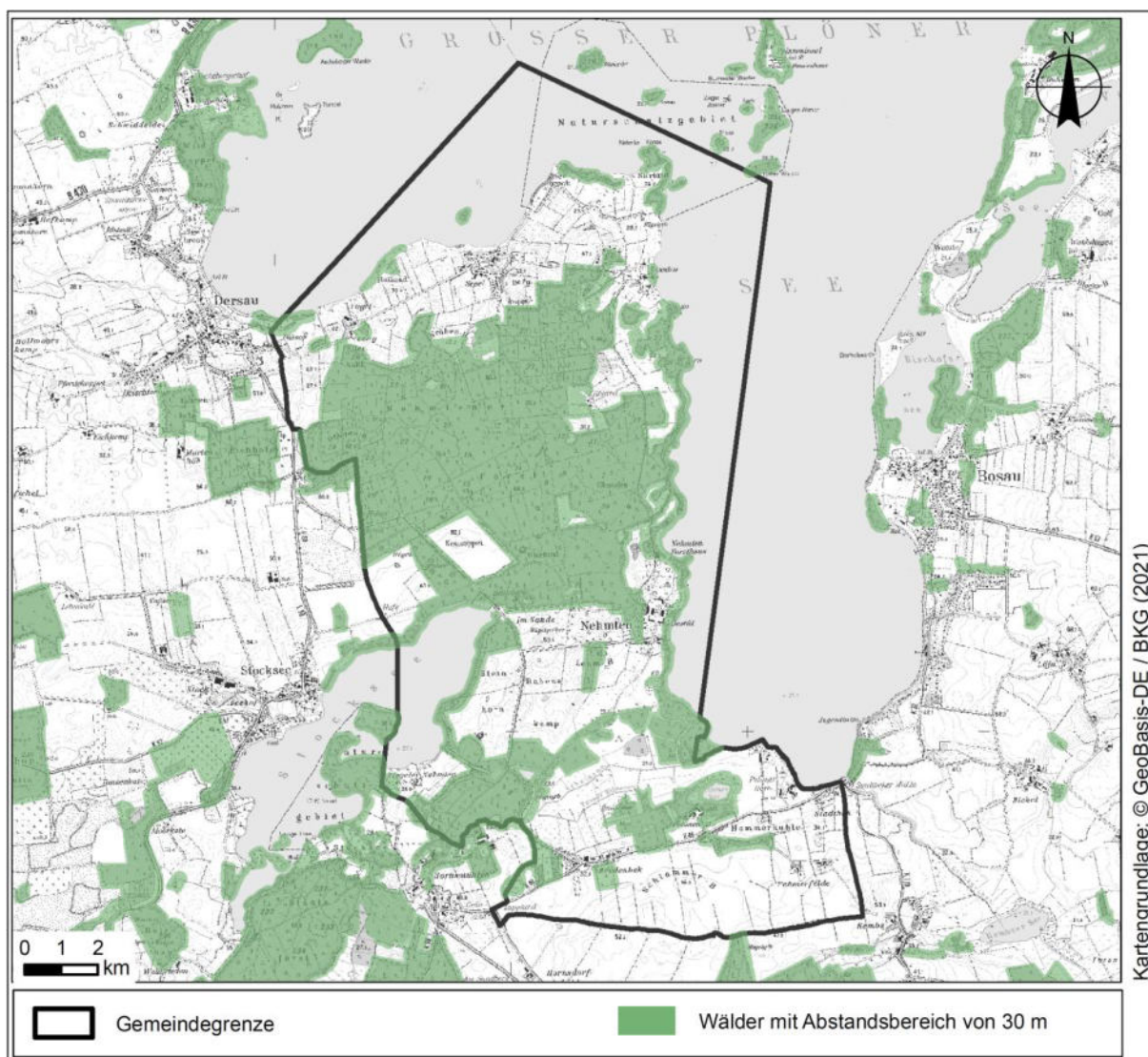


Abbildung 11: Wälder mit 30 m Abstand

Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (A-L-1)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechend nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i.d.R. dort nicht zulässig.

Als Vorranggebiete sind in den Regionalplänen u.a. bestehende Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope mit einer Mindestgröße von 20 ha darzustellen.

In der Gemeinde befinden sich keine Vorranggebiete für den Naturschutz.

Vorbehaltsgebiete sollen gemäß des Landesentwicklungsplans aus den Vorbehaltsräume (LEP) abgeleitet werden. Bei den Vorbehaltsräumen handelt es sich um großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe. Als Ziel wird im Landesentwicklungsplan weiterhin formuliert: In den Regionalplänen sind **diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete** für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen:

- Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet dargestellt sind,
- NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz),
- Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen),
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“
- Geotope.

In den derzeit gültigen Regionalplänen werden keine Vorbehaltsgebiete dargestellt. Derzeit befinden sich neue Regionalpläne in Aufstellung, die aller Voraussicht nach auch Vorbehaltsgebiete beinhalten. Insofern werden vorsorglich die genannten Gebiete ausgeschlossen, die unter Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft einzuordnen sind.

Dies betrifft in der Gemeinde Nehmten FFH- und Vogelschutzgebiete und eine Verbundachse des Biotopverbundsystems am Ufer des Stocksees.

Diese Bereiche werden für die Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (A-L-3)

Dem Schutz von unbesiedelten und weitgehend unbebauten Flächen kommt eine besondere Bedeutung im Spannungsfeld zwischen Siedlung und Naturschutz zu. Diese Bereiche werden als Grünzüge bzw. Grünzäsur dargestellt. In ihnen darf planmäßig nicht gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zulässig, die mit der Funktion der Gebiete vereinbar sind. Da eine Funktion u.a. die siedlungsnah und landschaftsgebundene Erholung sowie der Schutz der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung ist, ist eine Vereinbarkeit – wenn überhaupt – nur in geringem Maß gegeben.

Regionale Grünzüge sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (A-L-3)

Dem Tourismus und der Erholung kommt in den Schwerpunkträumen für eben dies eine besondere Bedeutung zu. Dies ist in der Abwägung für raumbedeutsame Planungen zu berücksichtigen.

Die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung sind in den Regionalplänen noch zu konkretisieren. In diesen Bereichen soll ein Schwerpunkt auf dem Tourismus und der Erholung liegen. In Einzelfällen ist die Vereinbarung der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen und den Zielen der Kernbereiche für Tourismus und Erholung gegeben.

Die Gemeinde liegt außerhalb von Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung und somit voraussichtlich auch außerhalb von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Da die Kernbereiche noch nicht definiert sind, kann keine Aussage getroffen werden, ob die Gemeinde innerhalb eines Kernbereichs liegt.

Bauliche Anlagen (Siedlungen, Gewerbe, Straßen, Schienen) (A-W-1)

Siedlungsbereiche

Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind der überplante und nicht überplante Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen.

Durch den städtebaulichen Gestaltungsspielraum kann eine Gemeinde die Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen im Umfeld von im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgrund des Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 1 BauGB einschränken. Dies wird unter Kapitel 4.3.1 thematisiert und obliegt der Entscheidung der Gemeinde.

Siedlungsbereiche befinden sich mit den Ortsteilen Sepel und Godau im Norden. Nehmten befindet sich im Osten der Gemeinde direkt am Großen Plöner See. Im Süden befinden sich die Ortsteile Bredenbek, Pehmen und Stadtbek. Vereinzelt befinden sich Einzelhäuser oder Höfe in der Landschaft, beispielsweise das alte Forsthaus.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen

Schienenwege, Straßen inkl. ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen stehen nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung. Die Anbauverbotszonen sind u.a. im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definiert:

Straßentyp	Abstand	Gesetzgrundlage
Bundesautobahnen	40 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundesstraßen	20 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
Land- oder Kreisstraßen	15 m	§ 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Im Süden der Gemeinde verläuft von Ost nach West die K49 und verbindet die Ortsteile Bredenbek, Pehmen und Stadtbek miteinander. Gemäß Straßen und Wegegesetz des Landes ist ein Abstand von 15 m einzuhalten.

Militärische Liegenschaften (außer Konversionsflächen) (A-W-2)

Die militärischen Liegenschaften dienen der militärischen Nutzung. Weitere Nutzungen oder Überplanungen sind nicht möglich. Zudem unterliegen militärische Liegenschaften nicht dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung, sondern es gilt das Sondernutzungsrecht des Bundes.

Militärische Liegenschaften sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

4.1.1 Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung

Nach Abzug der genannten Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung und weiterer Tabukriterien verbleiben die in der nachfolgenden Karte dargestellten Flächen. Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht per se ausgeschlossen, woraus nicht zwangsläufig eine Eignung für die Nutzung entsteht. Durch weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien oder gemeindeeigene Kriterien kann die Eignung eingeschränkt werden oder nicht gegeben sein.

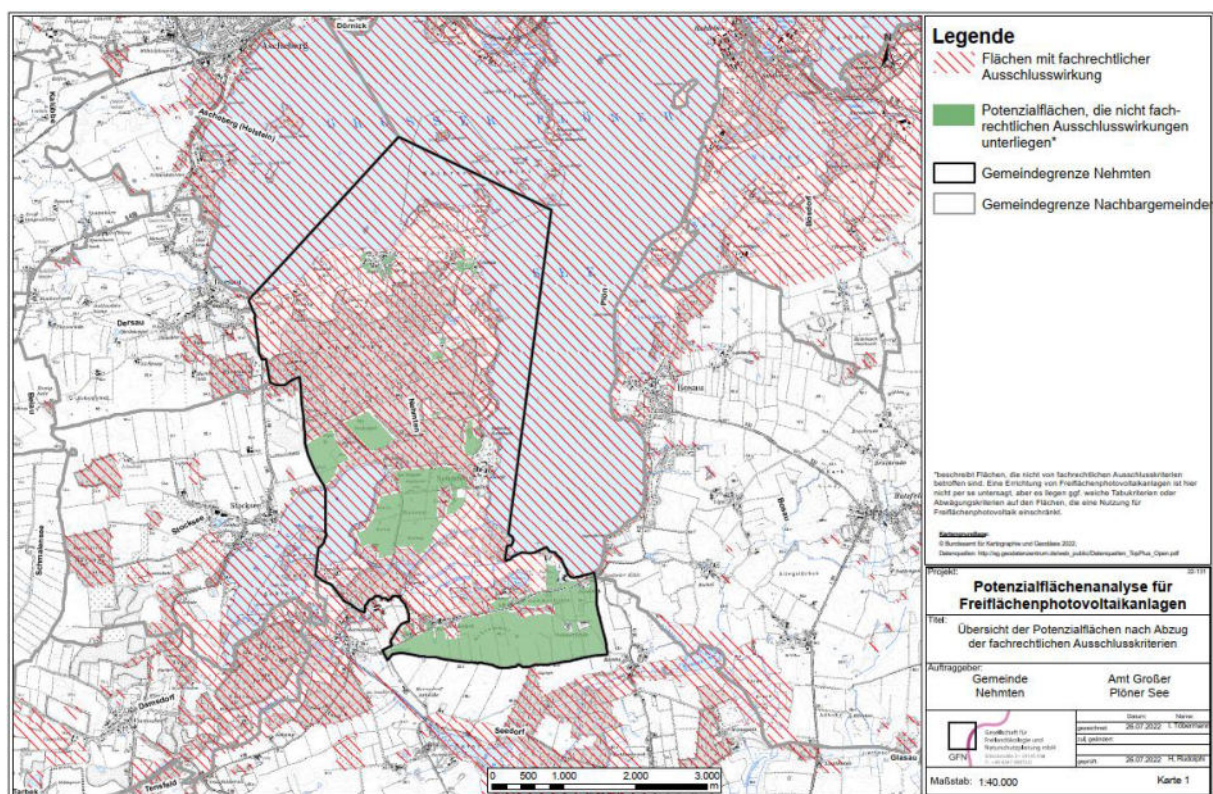


Abbildung 12: Darstellung aller Ausschlusskriterien gem. Erlass und LEP für die Gemeinde Nehnten und die umliegenden Flächen

4.2 Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht aus fachrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sieht der Erlass Flächen vor, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis einhergehen. Die Kriterien sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter von vornherein als Ausschlussflächen festzulegen. Somit werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien.

Nachfolgende werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis tabellarisch aufgeführt und sofern eine Hochstufung zu weichen Kriterien erfolgt, dies kenntlich gemacht. Abschließend werden die Kriterien beschrieben und die Betroffenheit der Gemeinde dargestellt.

Tabelle 2: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG	X	
2	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG	X	
3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	X	
4	landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)	X	
5	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG		X
6	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG	X	
7	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)		X
8	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)	X	
9	bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen		X
10	realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)	X	
11	ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,	X	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf/- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
12	Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen	X	
13	schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)	X	
14	landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.	X	
15	bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten	X	
16	Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,		X
17	Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.	X	
18	Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,	X	
19	bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.	X	
20	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	X	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf/- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
21	Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.	X	
22	Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalsbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	X	
23	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	X	
24	Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten	X	
25	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen	X	

4.2.1 Weiche Tabukriterien

Der Gemeinde steht es frei, Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien zu erklären und damit eine Nutzung für Freiflächensolaranlagen auf diesen Flächen auszuschließen.

Die Gemeinde Nehnten hat sich abgestimmt und stuft folgende Kriterien als weiche Tabukriterien ein. Dies hat zur Folge, dass die Flächen von der Errichtung und dem Betrieb durch Freiflächensolaranlagen freigehalten werden.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG

Verbundachsen mit regionaler und lokaler Bedeutung dienen ebenso wie die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Im Regionalplan werden die Entwicklungsziele der Verbundachsen definiert. Aufgrund der angestrebten Entwicklungen ist in den überwiegenden Fällen von einem Konflikt bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszugehen. In Einzelfällen können die Entwicklungsziele mit der Errichtung dennoch vereinbar sein.

Am nordöstlichen Ufer des Stocksees verläuft eine Achse des Biotopverbundsystems.

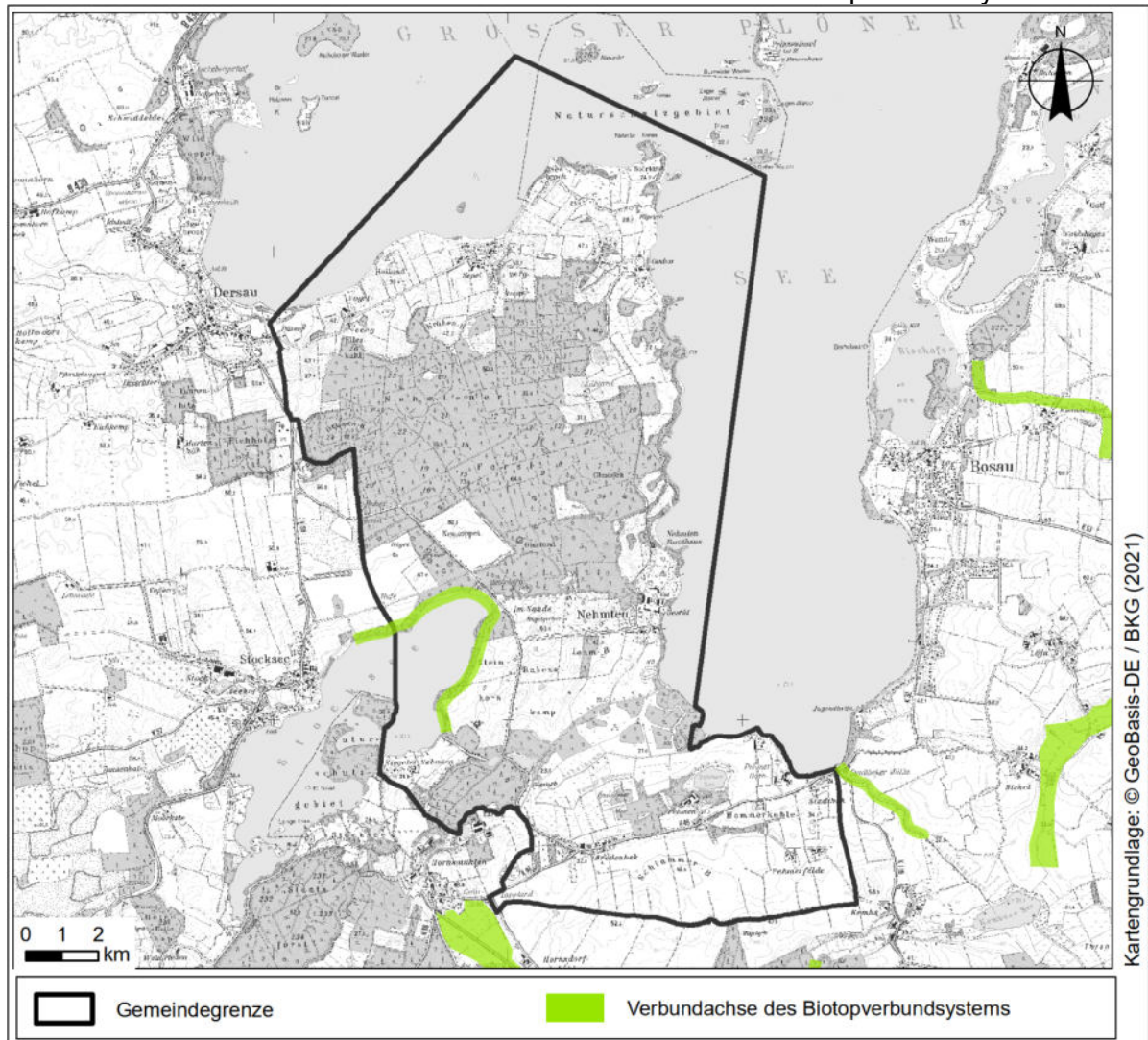


Abbildung 13: Achse des Biotopverbundsystems im Bereich der Gemeinde Nehmten

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)

Gemäß Orientierungsrahmen Straßenbau haben die nachfolgenden Grünlandtypen einen Naturschutzfachwert von 4 oder 5. Der Naturschutzfachliche Wert wird von 1 (gering) bis 5 (sehr hoch) angegeben.

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

<u>Biotop- und Nutzungstypen</u>	<u>Naturschutzfachliche Einstufung</u>	<u>Kürzel nach Orientierungsrahmen</u>	<u>Kürzel nach Biotoptypenkartierung</u>
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiesen, Magerweiden	3-4	GMm	GMf, GMm, GMt, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nasswiesen	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrachen ²	2	AAk	AAu

Es liegen derzeit keine flächendeckenden Daten zu dem zeitlichen Bestand von Biotopen vor. Aufgrund dessen werden aus den Daten der landesweiten Biotopkartierung die oben genannten Biotoptypen extrahiert und für die Abwägung der Flächen herangezogen.

Entsprechend der landesweiten Biotoptypenkartierung (Stand 2022) befinden sich insbesondere im Norden der Gemeinde im Uferbereich des Plöner Sees sowie vereinzelt eingestreut in die Gemeinde solche Flächen.

Die Flächen liegen überwiegend innerhalb von Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung bzw. innerhalb des Umgebungsbereichs um Wohngebäude.

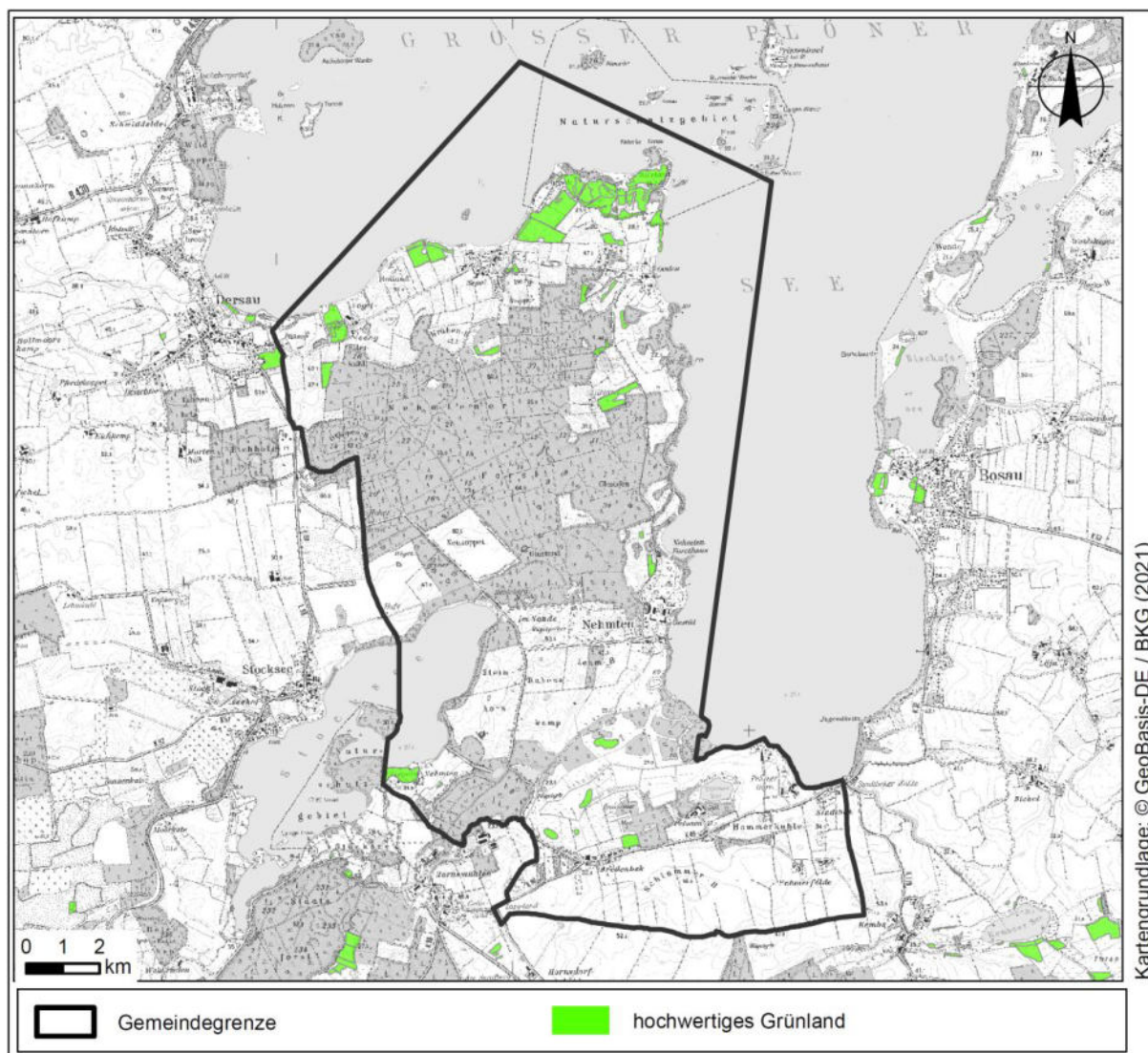


Abbildung 14: Darstellung der Grünlandflächen in der Gemeinde Nehmten entsprechend der Tabelle

bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen

Ökokonten und Kompensationsflächen dienen zur dauerhaften Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsregelung erbraucht werden müssen. Für die Anerkennung werden Maßnahmen und Ziele festgehalten. Im Einzelfall kann eine Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen gegeben sein.

In der Gemeinde Nehmten befinden sich im südlichen Gemeindeteil Ökokonto bzw. Kompensationsflächen. Eine weitere Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde. Diese Bereiche werden bereits durch Gebiete mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung freigehalten. Somit werden diese Flächen vorsorglich von Freiflächensolaranlagen freigehalten.

Die angrenzenden Flächen in der Gemeinde Stocksee werden im landesweiten Kataster als Kompensationsflächen dargestellt. Informationen hierzu liegen nicht vor. Bei einer Planung in

der Gemeinde Nehmten im Zuge eines nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen, ob es sich tatsächlich um eingetragene Ökokonten- oder Kompensationsflächen handelt oder ob es sich möglicherweise um eine falsche Datendarstellung handelt.

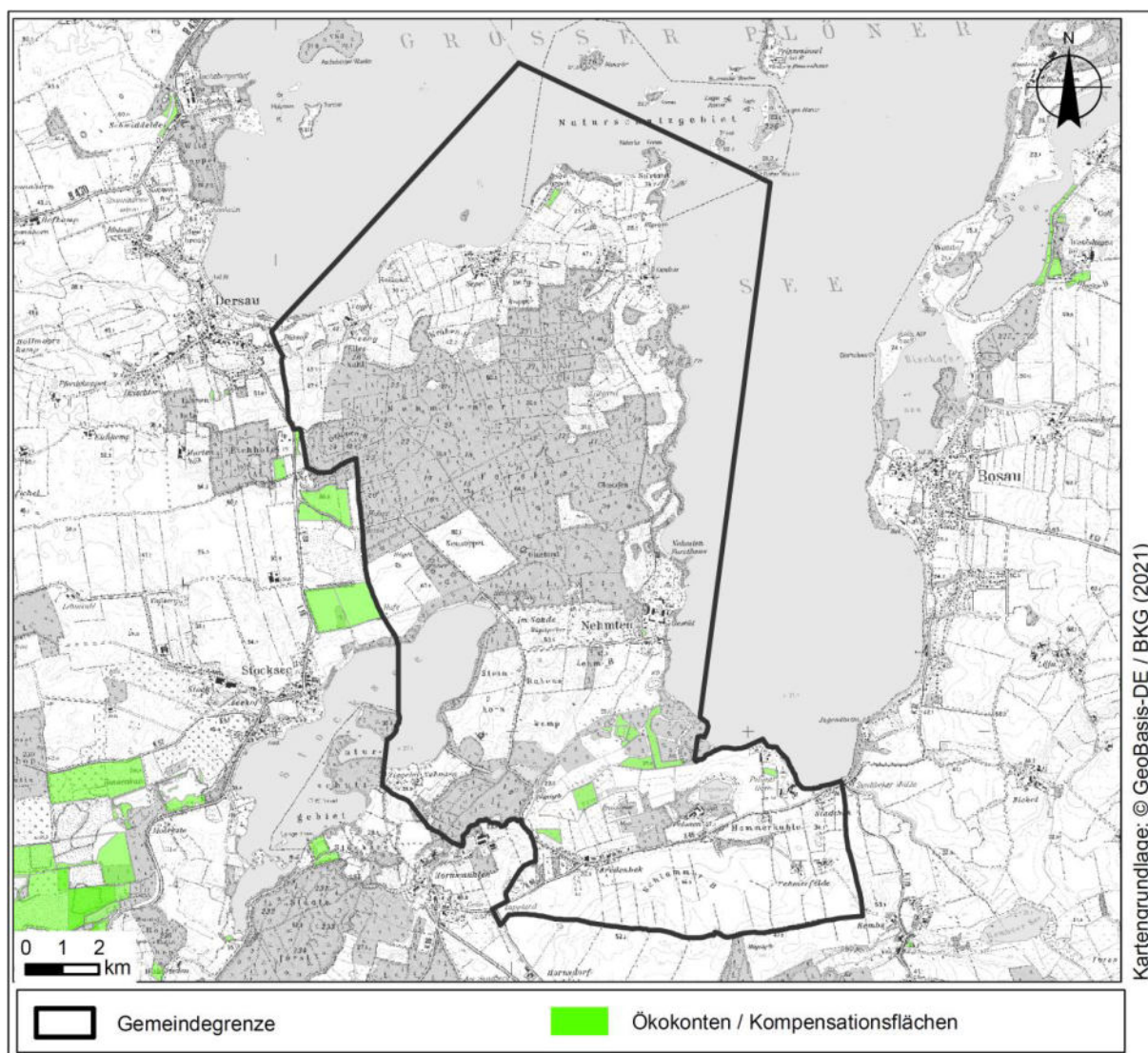


Abbildung 15: Ökokonten und Ausgleichsflächen in der Gemeinde Nehmten und im Umfeld

weitere kleinräumige Ausschlussflächen (z.B. Nutzungsrechte, sonstige Flächen die nicht zur Verfügung stehen)

Die Landschaft besteht aus vielen kleinräumigen Strukturen sowie aus einem Mosaik an Nutzungs- und Eigentumsrechten. In dem vorliegenden Maßstab können u.a. auch aus Datenschutzgründen bspw. keine Auskünfte über Nutzungsrechte oder Eigentumsverhältnisse getroffen werden. Kleinräumige Flächen, die aus anderen Gründen entfallen, wurden, sofern bekannt, berücksichtigt.

Flächen, die aus sonstigen Gründen ausgeschlossen werden, sind derzeit nicht bekannt.

4.2.2 Zusammenfassung weiche Tabukriterien

Nach Abzug der seitens der Gemeinde festgelegten Kriterien, verbleiben die in der nachfolgenden Karte dargestellten Flächen.

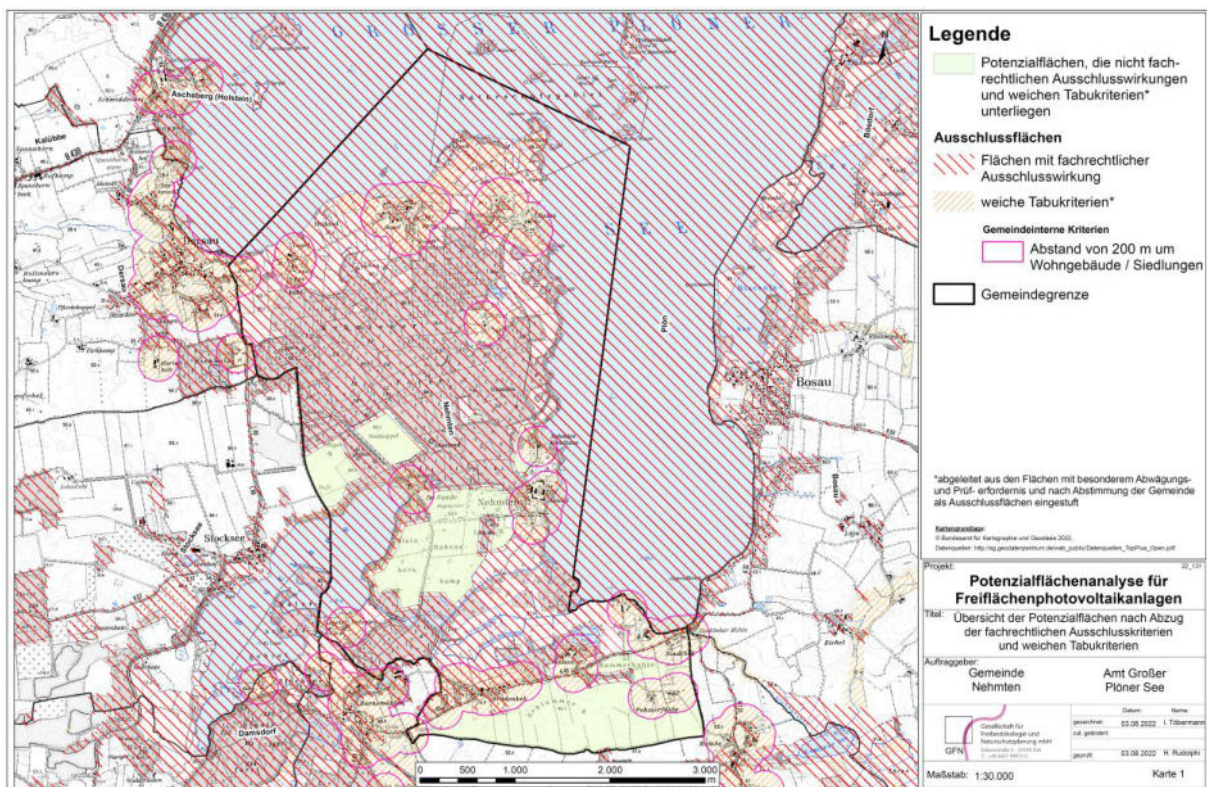


Abbildung 16: Darstellung der verbleibenden Potenzialfläche nach Abzug der weichen Tabukriterien

4.2.3 Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis

Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist laut BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dies wird über die Schutzgebietsverordnung individuell für das Schutzgebiet definiert. Grundsätzlich sollte die Lage von Solar-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann die Errichtung dennoch möglich und mit den Schutzziele vereinbar sein.

Die Gemeinde Nehnten liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Nehmtener Forst, die Nehmtener Uferbereich des Großen Plöner Sees, den nordöstlichen Bereich des Stocksees, Die Pehmer Niederung und umgebende Landschaftsteile auf den Gebieten der Gemeinden Nehnten, Dersau und der Stadt Plön (Kreisverordnung über das LSG vom 21.07.2017).

Schutzzweck ist der Erhalt eines markanten Ausschnitts aus dem Ostholsteinischen Hügel- und Seenland von besonderer Bedeutung. Dieser Landschaftsausschnitt ist insbesondere

geprägt durch den ausgedehnten Nehmtener Forst mit Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung, den natürlichen Ufern, teilweise breiten Röhrichzonen und angrenzenden Ufergehölzen am Plöner See, den steilen Ufern und schmalen Uferzonen am Stocksee, dem Pehmer See, Bredenbeker Moor und der Tensfelder Au sowie der Hügellandschaft mit Hügelgräbern.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung

1. der natürlichen bis naturnahen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen und -funktionen,
2. des abwechslungsreichen Landschaftsbildes.

Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien und die Renaturierung der Tensfelder Au und des Bredenbeker Moores. Darüber hinaus weist das Landschaftsschutzgebiet gemäß Kreisverordnung eine besondere Eignung für die naturverträgliche Erholung auf und bietet zahlreichen Tieren und Pflanzen sowie deren Gemeinschaften einen Lebensraum von örtlicher und regionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und sofern erforderlich zu verbessern.

In dem LSG sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Veränderung des Charakters führen können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist es u.a. untersagt, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (...) (§4 Abs. 1, S. 1) oder (...) prägende Kuppen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern (§7 Abs. 1, S. 6, 2 Halbsatz). Nach §6 der Verordnung sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Dies betrifft u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigte Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Insofern ist für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen eine Befreiung bzw. eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Maßnahmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden können und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzieles nicht eintritt. Insbesondere, da es sich nicht um eine dauerhafte, sondern nur eine temporäre Veränderung der Landschaft handelt. Grundsätzlich wird empfohlen vor Einstieg in das Genehmigungsverfahren eine Abstimmung hinsichtlich dieser Thematik mit der UNB durchzuführen.

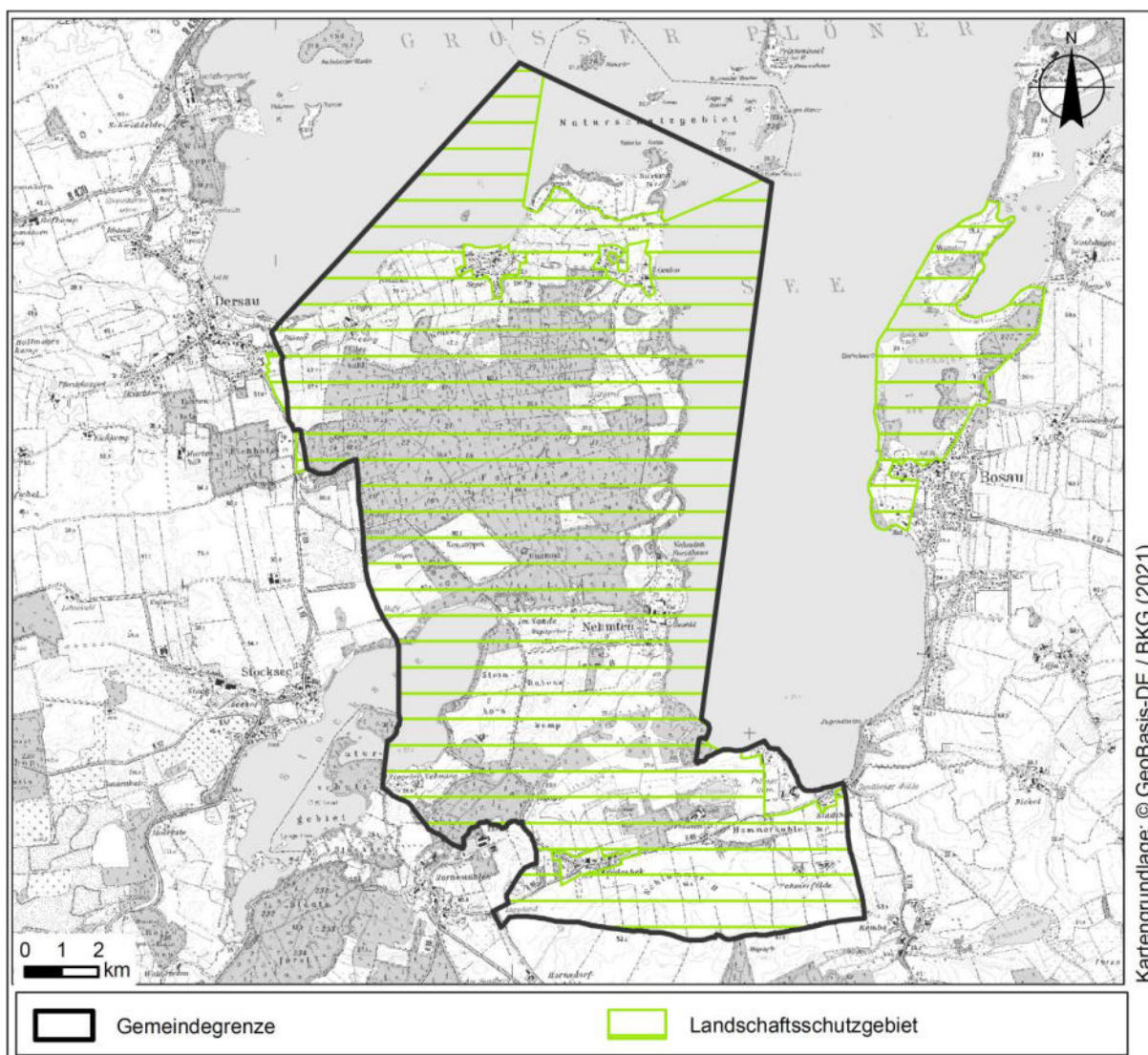


Abbildung 17: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Nehmten

landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)

Zug-, Rast- und Brutgebiete, die eine besondere Bedeutung für die Avifauna auf Landesebene haben. Dies sind Beispiel die Grünlandflächen, die unter die Wiesenvogelbrutkulisse fallen, oder national und international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze oder Korridore.

Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel: Bedingt durch die Lage Schleswig-Holsteins kommt dem Land eine besondere Bedeutung als internationales Rastgebiet bestimmter Vogelarten zu. Hervorzuhebende Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet kommt den Bereichen entlang der Westküste, der Unterelbe und dem Gebiet der Eider-Treene-Sorge zu. Diese wurden bereits als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen, sodass sie als Ausschlusskriterium bereits berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Flächen der ersten Koogreihe an der Westküste, die Niederungsbereiche der Eider-Treene-Sorge-Region und Flächen auf Fehmarn besonders häufig frequentiert. Eine Berücksichtigung der Flächen erfolgt über das Kriterium des Küstenstreifens.

Ergänzend werden Flächen im Binnenland berücksichtigt, die von Zug- und Rastvögeln häufig aufgesucht werden.

Als Geodaten werden die Daten aus der Teilfortschreibung des Regionalplan zum Sachthema Wind genutzt, die folgenden Gebiete darstellen:

- International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan
- Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche

Wiesenvogelkulisse: Schleswig-Holstein kommt aufgrund seiner Lage eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu. Durch den Landschaftswandel ist die Wiesenvogelpopulation in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Es werden somit Gebiete im Regionalplan Teilfortschreibung Wind (2020) Gebiete aufgezeigt, die aufgrund der Siedlungsdichte von Kennarten eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Wiesenvogelschutzes zu kommen. Darüber hinaus werden Gebiete dargestellt, die die Schwellenwerte zwar nicht erreichen, denen aber dennoch eine Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu kommt.

In der Gemeinde Nehnten befindet sich weder ein Wiesenvogelbrutgebiet noch bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel.

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG

Naturparke sind Gebiete, die zu großen Teilen auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete und Naturdenkmäler enthalten oder sich wegen den Gegebenheiten besonders für die Erholung eignen. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ist meistens nicht mit den Zielsetzungen und den Eigenheiten des Naturparks vereinbar.

Der Naturpark Holsteinische Schweiz erstreckt sich über die gesamte Gemeinde Nehnten und setzt sich nördlich, südlich und im Osten fort. Seitens des Naturparks wurden in der Gemeinden Nehnten mehrere Rundwanderwege ausgewiesen, beispielsweise entlang des Gutes Nehnten über Weiden und Niederungen der Tensfelder Au nach Hornsmühlen und über das Ufer am Stocksee.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG

Biosphärenreservate sind ähnlich wie Naturparke großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes werden in wesentlichen Teilen erfüllt und im Übrigen erfüllen sie größtenteils die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Vornehmlich ist gem. BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und u.a. der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt das Ziel. Diesem Ziel läuft die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu wider. In Einzelfällen kann eine Vereinbarkeit gegeben sein, dies ist insbesondere in Abhängigkeit von der Lage und der Vorbelastung bei einer konkreten Projektplanung zu prüfen.

Innerhalb der Gemeinde Nehnten sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Insofern sind keine Konflikte durch Freiflächenphotovoltaik zu erwarten.

Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG

Unter Naturdenkmälern werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar definiert, deren Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Es handelt sich überwiegend um kleinräumige, in der Landschaft eingebettete Objekte. Gemäß §17 LNatSchG können für den Schutz der Einzelobjekte auch die Umgebungen einbezogen werden. Es handelt sich in Schleswig-Holstein insbesondere um Kolke, Quellen und Findlinge sowie alte oder seltene Bäume. Auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- oder Tierwelt können als Naturdenkmal ausgewiesen werden. In der Umgebung der Naturdenkmale kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung im Bereich des Naturdenkmales von wild lebenden Pflanzen und Tieren verboten werden.

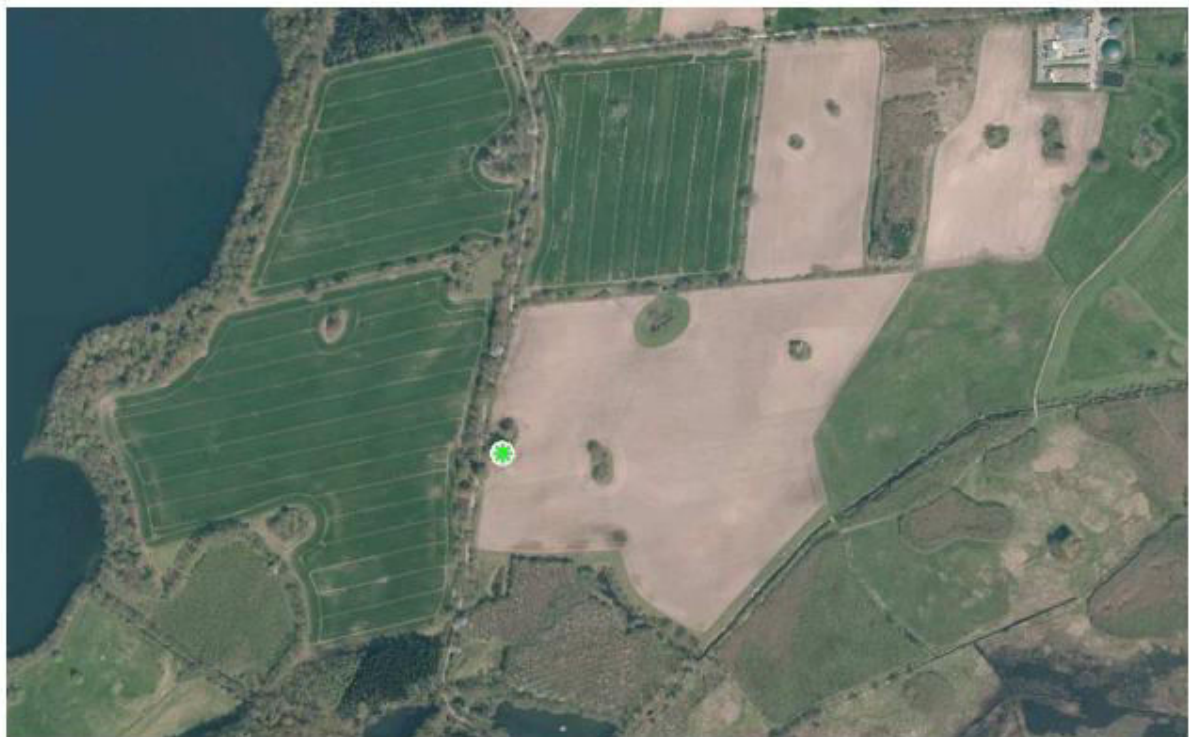
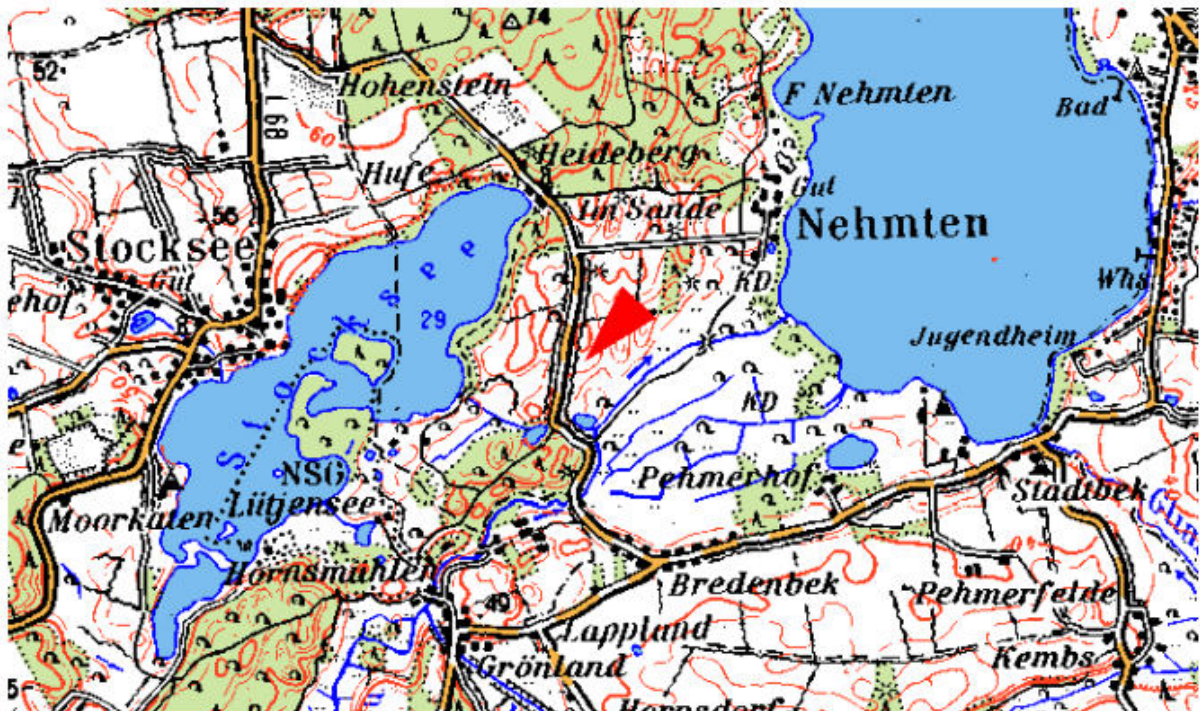
Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, können rechtsverbindlich als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Ein besonderer Schutz kann beispielsweise zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich sein.

Beispiele hierfür sind Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile. Eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils und alle Handlungen, die dies hervorrufen würden, sind untersagt.

Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung oder Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung sind verboten. Aufgrund dessen ist bei der konkreten Projektplanung zu prüfen, ob durch die Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung eintritt oder geschützte Landschaftsbestandteile zerstört werden.

Im Kreis Plön ist gemäß der Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön (Kreis Plön 2017) ein Naturdenkmal in der Gemeinde Nehnten vorhanden.

Es handelt sich hierbei um eine Stieleiche im Bereich Rabenskamp östlich des Stocksees. Das Naturdenkmal befindet sich somit innerhalb einer Potenzialfläche. Ihre Unversehrtheit ist bei einer möglichen Planung zu berücksichtigen, ebenso wie ein einzuhaltender Abstand. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gibt es gemäß der Kreisverordnung nicht.



Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)

Auf folgenden Flächen ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz verboten:

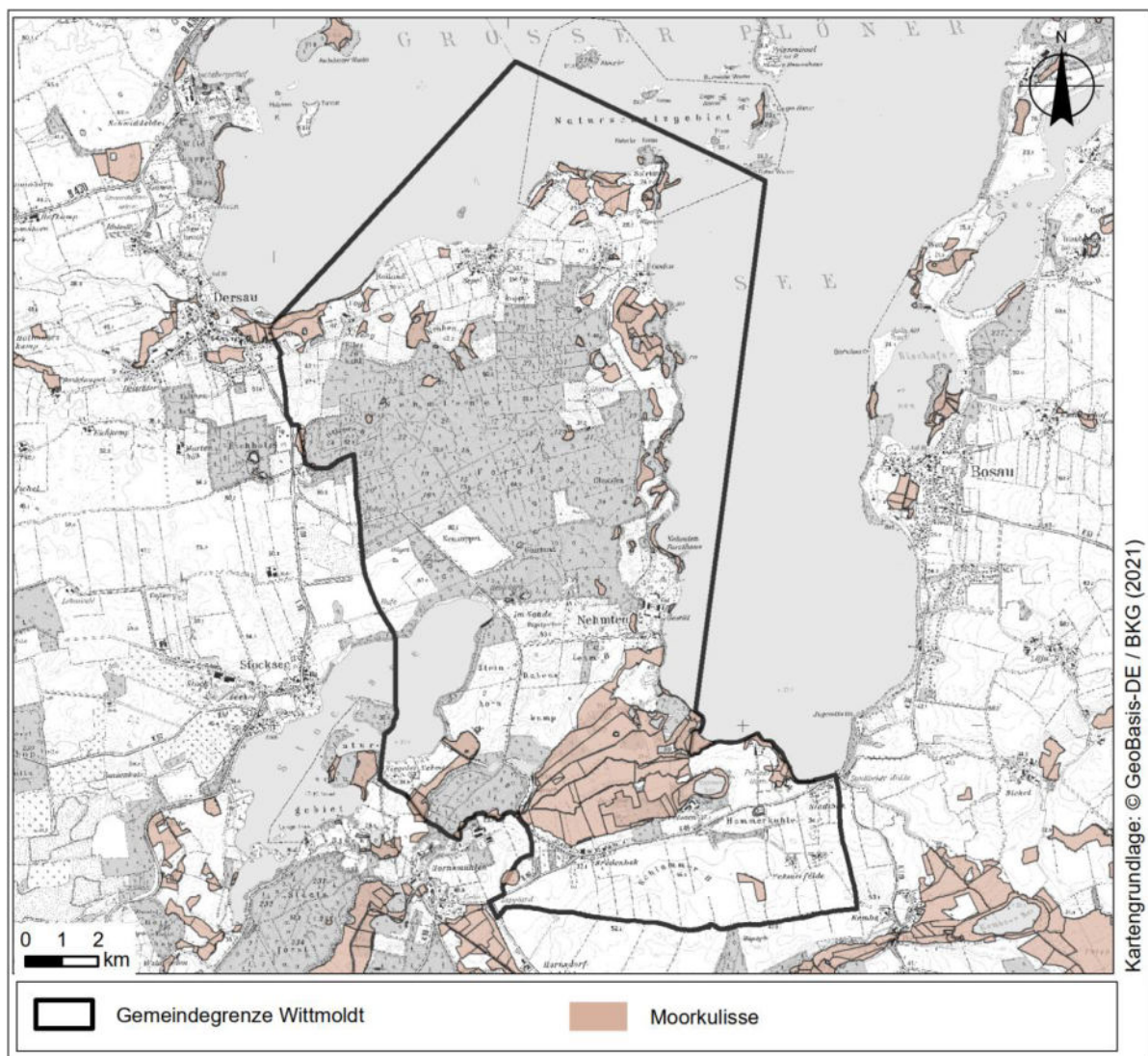
[...] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. [...]

Ob diese Voraussetzungen auf den einzelnen Flächen innerhalb der Gemeinde vorliegen, kann auf Ebene einer gemeindeweiten Darstellung nicht hinreichend detailreich geklärt werden. Grundsätzlich sind Grünlandflächen auf Moor- und Anmoorböden als naturschutzfachlich kritisch anzusehen. Im Einzelfall kann ein Bodengutachten hier Aufschluss über die Mächtigkeiten der Bodenschichten geben.

Die südlichste Fläche in der Moorkulisse der Gemeinde Nehmten wird nicht von Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung überlagert. In der BUEK 250 wird der Bereich nicht als Moorboden erfasst. Daher wird die Fläche nicht ausgeschlossen. Es ist in einem möglichen nachgelagerten Genehmigungsverfahren ggf. ein Bodengutachten zu erstellen bzw. ist das Vorhandensein von Moorböden zu überprüfen und bedarf ggf. einer Abstimmung mit der UNB.

Da über die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung nahezu die gesamten Flächen aus der Moorkulisse bereits ausgeschlossen wurden, sind automatisch auch Dauergrünlandstandorte auf Moorböden ausgeschlossen.



realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)

Große Säugetiere wandern innerhalb der Landschaft zwischen verschiedenen Lebensräumen und überwinden dabei teils weite Strecken. Diese Vernetzung von Lebensräumen steht in Konflikt zu Infrastrukturplanungen und der Inanspruchnahme von großen, bisher unbebauten Flächen.

Um eine Isolierung von Populationen zu verhindern und die Vernetzung von Lebensräumen zu gewährleisten, ist ein Konzept für Trittsteinbiotope und Korridore erstellt worden. Die geplanten Querungshilfen sowie An- und Abwanderbereiche sollten von Infrastruktur- und Baumaßnahmen freigehalten werden.

Im Kriterienkatalog, der für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind veröffentlicht wurde, werden Querungshilfen und Korridore dargestellt.

In der Gemeinde Nehmten befinden sich keine Querungshilfen und Korridore.

ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,

Entlang der Küsten an Nord- und Ostsee sowie entlang der Elbmündung und der Schlei wird ein 3 km breiter Streifen als besonders wertvoll hinsichtlich der Bedeutung für Vögel eingestuft. Sowohl als Transferraum, aber auch als Nahrungs- und Rastgebiet weisen diese Bereiche einzigartige Bedingungen in Schleswig-Holstein auf.

Der minimale Abstand zur Ostsee beträgt 23 km und zur Nordsee rd. 90 km. Somit befindet sich die Gemeinde Nehmten nicht innerhalb des 3 km Küstenstreifens.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus erfüllt der Boden zudem eine Aufgabe als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Grundlage für Siedlungen, Erholungen, Verkehr und land- sowie forstwirtschaftliche Nutzungen.

Grundsätzlich hat jeder Boden diese Funktionen inne. Bereits versiegelte Böden oder stark anthropogen können diese Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen.

Insbesondere unbelastete Böden, die gar nichts oder nur gering anthropogen überprägt sind, erfüllen diese Funktionen in einem besonders hohen Maße.

In den Bereichen der Siedlungen und Wohngebäude entfallen aufgrund der Versiegelungen die genannten Bodenfunktionen bzw. sind stark eingeschränkt. Die Gemeinde Nehnten wird vorwiegend durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht aus der jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Bearbeitung eine anthropogene Überprägung der Böden hervor. Unbeeinflusste, unversiegelte Böden sind in den vielfach vorhandenen Waldbereichen vorhanden. Hier finden keine bodenbearbeitenden oder bodenwendende Tätigkeiten statt und es handelt sich um überwiegend unbearbeitete Böden. Diese Bereiche werden bereits durch den Ausschluss von Wald berücksichtigt. Moorböden als mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion sind bereits über das Kriterium des Dauergrünlandes auf Moorböden berücksichtigt worden, da die Moorböden in der Gemeinde überwiegend durch andere Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ausgeschlossen wurden. Archäologische Interessensgebiete, in denen Funde aus der Vergangenheit bei Grabungstätigkeiten zu erwarten sind, sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)

Geotope bieten Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung. Das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz regeln den Schutz der Geotope. Diese Landschaftsbestandteile werden auch zu pädagogischen und touristischen Zwecken genutzt. Bauliche Anlagen wie PV-Anlagen können dem Erleben in der Landschaft und dem Erhalt der Geotope entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

In der Gemeinde Nehnten sind keine Geotope oder Geotoppotenzialgebiete vorhanden.

landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren und langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen. Da die Ertragsfähigkeit sich auch regional kleinflächig unterscheidet, wurde die regionale Bewertung der Ertragsfähigkeit zur Beurteilung herangezogen.

Für den Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Standorten können die Acker- bzw. Grünlandzahlen herangezogen werden. Diese Verhältniszahlen geben die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens unter Korrektur von u.a. Klima und ausgewählter Landschaftsmerkmalen wieder. Entsprechend dem Umweltatlas Schleswig-Holstein handelt

es sich in der Gemeinde Nehnten im landesweiten sowie im regionalen Vergleich um Böden mit sehr geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Bewertung wird aus den Acker- und Grünlandzahlen abgeleitet.

Insbesondere der Boden im nördlichen Bereich der Gemeinde ist sehr gering. Der südliche Bereich der Gemeinde wird von Böden mit überwiegend geringem bis mittlerer Ertragsfähigkeit geprägt.

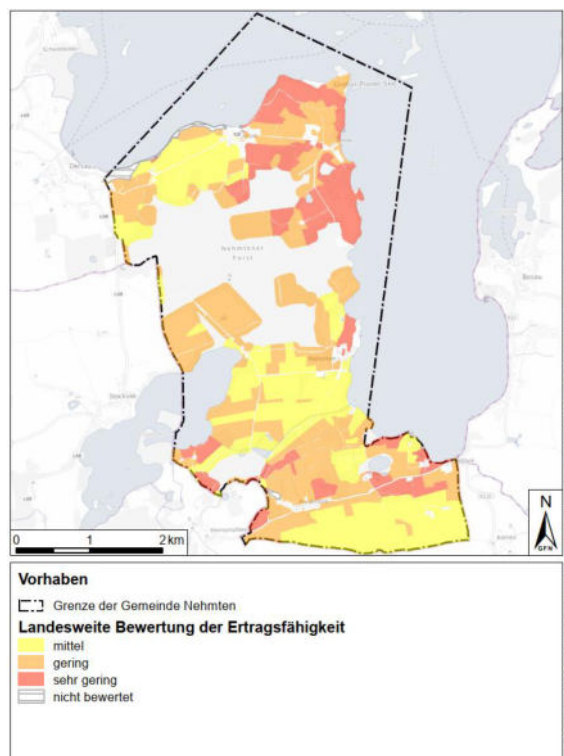


Abbildung 18: Ertragsfähigkeit des Bodens im landesweiten Vergleich

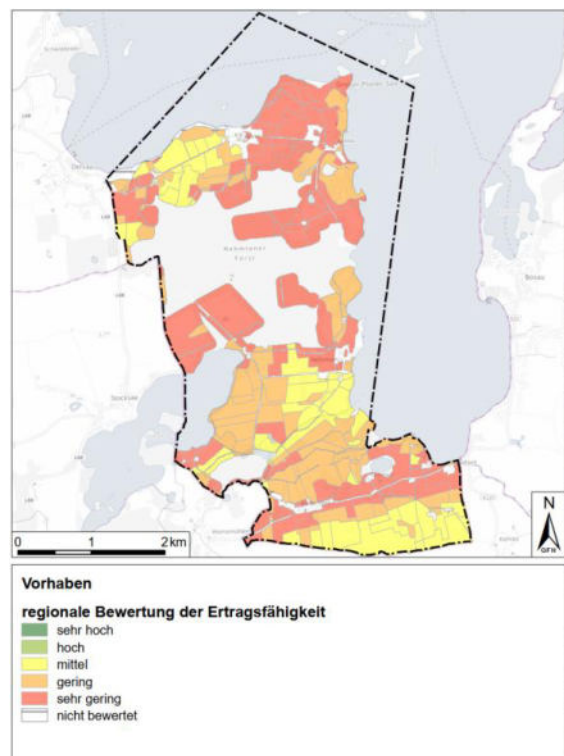


Abbildung 19: Ertragsfähigkeit des Bodens im regionalen Vergleich

bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten

Flächen auf denen Bodenschätze erwartet werden bzw. Flächen für die bereits Abbaugenehmigungen vorliegen, sind eben diesen Nutzungen vorbehalten. Eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen ist nicht möglich. Flächen mit Abbaugenehmigungen liegen nicht als Geodaten vor. Aufgrund dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Kriterium gegen die Nutzung als Flächen für Solaranlagen spricht.

Entsprechend den Daten für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind befinden sich in der Gemeinde keine Rohstoffpotenzialflächen oder Abbaubereich für

Rohstoffe. Dies deckt sich mit dem Daten des Landesamtes für Bergbau und Geologie Niedersachsen.

Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.

Schleswig-Holstein ist bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie durch die Lage am Wattenmeer eine „Drehscheibe“ des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. So queren schätzungsweise mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50-100 Millionen Singvögel alljährlich Schleswig-Holstein (Koop 2002).

Ausgehend von den unterschiedlichen Herkunftsregionen wird Schleswig-Holstein von den Zugvögeln an mehreren Stellen erreicht. Geomorphologische Leitlinien wie Küsten, markante Verläufe der Alt- und Jungmoräne, Gewässerläufe (Flüsse, Seenkette) und Niederungen sowie starke Winde können aber auch zu einer zeitweisen Modifikation der bei den meisten Arten genetisch fixierten Zugrichtung führen. Prägnante Leitlinien haben oftmals eine starke Bündelung des Vogelzuges zur Folge, so dass es in diesen Bereichen zu deutlichen Zugmassierungen mit einer entsprechend hohen Anzahl an Vögeln kommt. Wichtige Beispiele von ausgeprägten Zugkorridoren in Schleswig-Holstein sind vor allem die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, die Elb- und Eidermündung, die Förden der Ostseeküste, die kurze Landverbindung zwischen der Eckernförder Bucht und der Husumer Bucht bzw. der Eidermündung sowie die bekannte „Vogelfluglinie“ von Seeland über Fehmarn nach Ostholstein (Koop 2002).

Im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins treffen sowohl der küstenparallele Landvogelzug als auch die eher in Nordost-Südwest-Richtung entlang der Flussniederungen, Förden und sonstigen Wasserflächen verlaufenden Zugwege der Wat- und Wasservögel zusammen, so dass hier mit – auch für schleswig-holsteinische Verhältnisse – überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu rechnen ist.

Nehnten liegt gem. den Daten der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind abseits der Hauptachsen des Vogelzuges. Es sind somit keine überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu erwarten.

Der nördlich gelegene Plöner See gehört zum Vogelschutzgebiet „Großer Plöner Seen Gebiet“, welches auch für Rastvögel eine besondere Bedeutung aufweist. Inwieweit die umliegenden Flächen eine besondere Bedeutung für die Rastvögel haben, kann auf Ebene einer gemeindeweiten Darstellung nicht hinreichend detailreich geklärt, sondern muss auf Planungsebene abgehandelt werden.

Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,

Talräume entlang von Fließgewässern dienen u.a. der Funktion der Hochwasserabführung und der Speicherung von Hochwasserabflüssen. Eine Bebauung steht in einem Widerspruch

zu den eingeführten Hochwasserrisikomanagementplänen. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Vernässung und in Ufernähe auch einer Gehölzentwicklung.

Entlang von kleineren Fließgewässern sind Talräume aufgrund der Maßstabebene nicht darstellbar. Bei einer konkreten Planung ist die Berücksichtigung von Talräumen entlang von kleinen Fließgewässern dennoch zu prüfen.

Es befindet sich gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind ein Talraum entlang der Tensfelder Au in der Gemeinde Nehnten. Dieser Talraum erstreckt sich entlang der Au vom Großen Plöner See bis zum Stocksee.

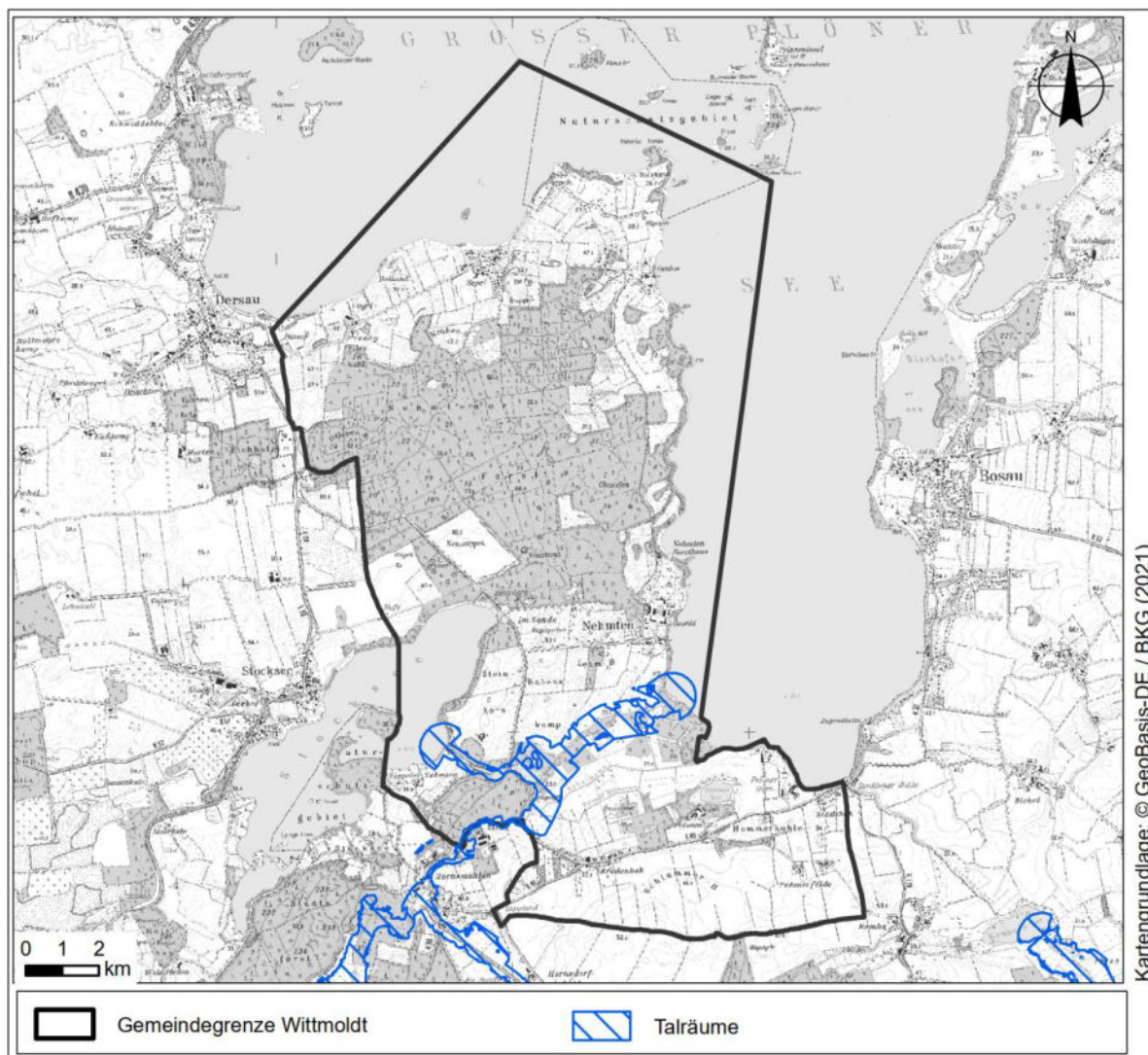


Abbildung 20: Talraum in der Gemeinde Nehnten

bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen.

Mitteldeiche dienen dem Hochwasserschutz. In Hinblick auf die steigenden Meeresspiegel ist aus Vorsorgegründen ein individuell einzuhaltender Abstand für zukünftige Deichverstärkungen einzuhalten. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen

Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten. Die Deiche selber sind von Bebauung freizuhalten.

In der Gemeinde Nehnten sind keine Mitteldeiche vorhanden.

Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Die Wasserschutzgebiets-Zone II grenzt direkt an die Zone I an und reicht so weit, dass die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage andauert. In diesem Bereich ist die Verletzung der Deckschicht nicht zulässig, womit Bebauungen ausgeschlossen sind.

In der Gemeinde Nehnten sind keine Wasserschutzgebiete der Schutzzone II vorhanden.

Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.

Der Zersiedelung der Landschaft durch Bebauung im Außenbereich ist vorzubeugen. Daher sollen Flächen bevorzugt werden, die bereits vorbelastet sind (z.B. durch Infrastruktur oder Siedlungen).

Die Gemeinde Nehnten legt als Mindestabstand zu Bebauung einen Puffer von 200 m um die Ortschaften und Wohnbebauung fest (vgl. Kapitel 4.3.1)

Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Bisher gibt es in Schleswig-Holstein sechs ausgewiesene Denkmalbereiche. Es handelt sich dabei um historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälern, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Es können aber auch Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein.

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet wird von archäologischen Interessensgebieten überlagert.

In der Gemeinde Nehnten liegen gemäß der Denkmalliste des Landes für den Kreis Plön folgende Denkmäler:

- Alte Försterei
- Gut Nehnten (Herrenhaus, Kutschhaus, östliche Scheune, ehem. Kuhhaus)
- Gut Nehnten (alte Meierei, Gutshof)
- Gut Nehnten (Wohnhaus südl. des Hofes)
- Ehemaliges Witwenhaus

- Ehemaliger Krug
- Ehemalige Gutsschmiede
- Kate
- Fachwerk-Doppelkate
- Alte Schule

Weiterer Umgebungsbereich:

In Bosau befindet sich die Kirche St. Petri, welche mit dem Garten und das umliegende Pastorat als Denkmal eingetragen ist.

Die Gemeinde Nehnten liegt rd. 3,2 km von dem Denkmalschutzkomplex des Plöner Schlosses entfernt.

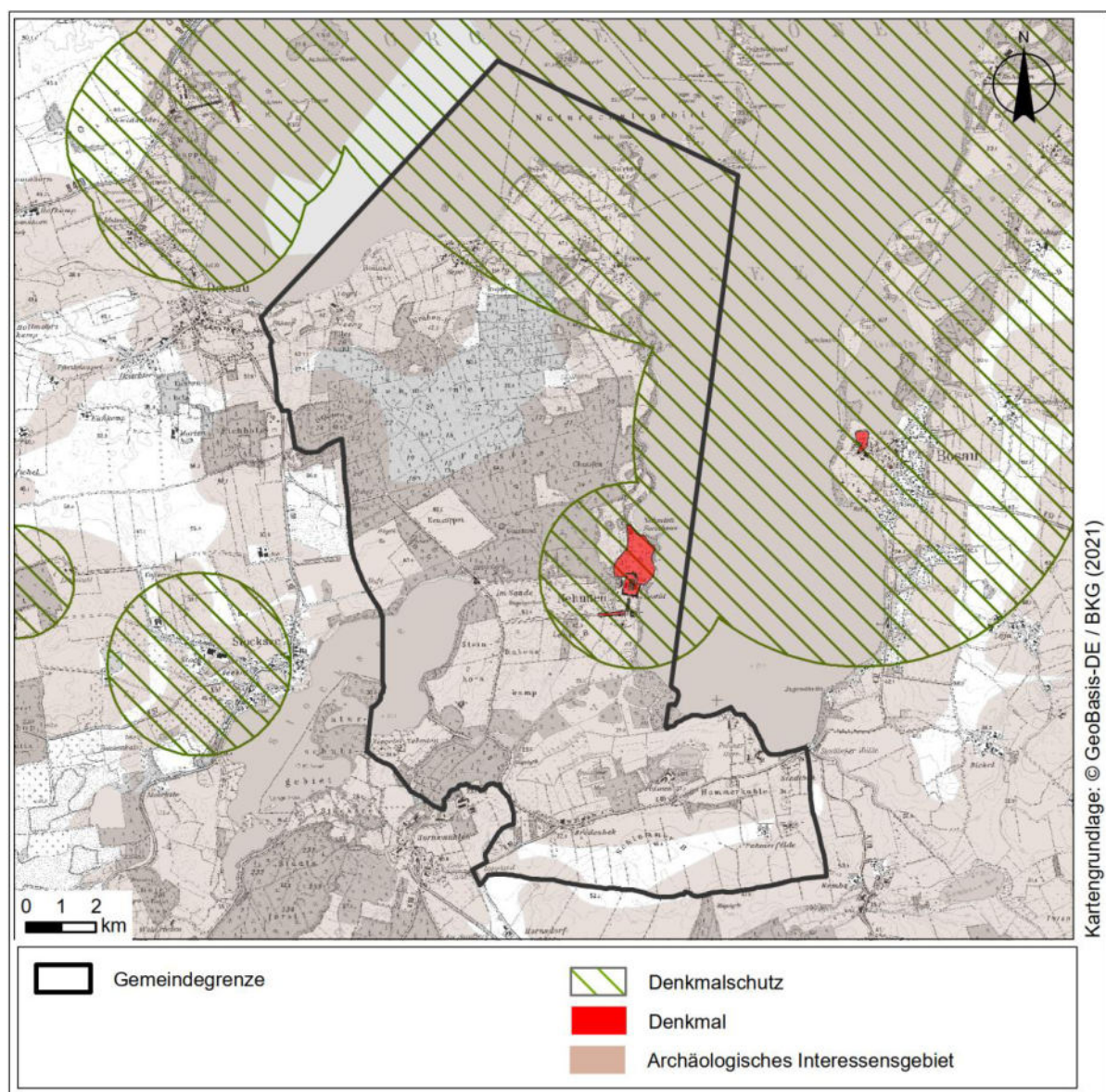


Abbildung 21: Denkmalschutzbelang

Durch Gehölze, Gehölzpflanzungen oder Anlage von Knicks kann eine erhebliche Beeinträchtigung je nach Entfernung zu den Denkmälern minimiert oder vermieden werden. Eine detaillierte Darstellung von möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

Historische Kulturlandschaften weisen Strukturen und Elemente aus unterschiedlichen Zeiten auf und verweisen mit historischen Landschaftselementen, Gebäuden und Strukturen auf die Entwicklung der Landschaft. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Gruppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und für die Analyse verwendet wurden. Im Landschaftsrahmenplan werden Gebiete ab 100 Hektar aufgeführt, allerdings kommt auch kleineren Gebieten insbesondere für die Charakteristik der Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern sind auch diese Gebiete, auch wenn sie nicht kartographisch dargestellt werden können, zu beachten.

Charakteristische Landschaftsräume unterliegen keinem gesetzlich definierten Schutzstatus. Es handelt sich um Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen. Solar-Freiflächenanlagen stören in ihrer Bauart das Landschaftsempfinden und damit auch den Charakter der Landschaftsräume. Es ist im Detail zu prüfen, inwieweit eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein kann, grundsätzlich ausgeschlossen ist es jedoch nicht.

In der Gemeinde ist ein weitläufiger Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen, der nur in wenigen Bereichen das Gemeindegebiet ausspart. Zudem ist die Gemeinde Nehnten gem. Landschaftsrahmenplan ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Es sind abgesehen von den untergeordneten Straßen kleine Vorbelastungen in Form von Freileitungen oder größeren Infrastrukturlinien oder Windkraftanlagen vorhanden.

Da weder Windkraftanlagen noch Hochspannungsleitungen in der Gemeinde und der unmittelbaren Umgebung der Gemeinde Nehnten vorhanden sind, ist die Landschaft insgesamt wenig vorbelastet. Durch die Gemeinde verlaufen keine stark frequentierten Verkehrsinfrastrukturen. Die Erschließung erfolgt über untergeordnete Straßen, die als Verbindungswege zwischen den Ortsteilen dienen.

Der überwiegende Anteil der Erholungsinfrastruktur befindet sich entlang der Seeufer und im Zentrum der Gemeinde. Der Süden der Gemeinde, südlich der Kreisstraße, ist für die Erholungsinfrastruktur eher mäßig ausgebaut. Somit ist zu erwarten, dass der Großteil der touristischen und erholungsbezogenen Nutzung im Bereich der Seen und im wald- und strukturreichen Zentrum der Gemeinde stattfindet.

Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten

Die Gemeinde Nehmten grenzt an ein europäisches Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um das Gebiet DE1828-491 „Großer Plöner See Gebiet“. Es handelt sich hierbei um den größten Binnensee Schleswig-Holsteins mit angrenzenden Nebenseen. Er weist bewaldete Inseln und Uferstrukturen auf, entlang der Uferzonen sind unter anderem Bruchwälder, Röhrichte, Feuchtwiesen auf. Als Brut-, Rast- und Mausergebiet kommt dem Großen Plöner See eine besondere Bedeutung für zahlreiche Wasservogelarten zu.

Durch die vorhandenen Ausschlusskriterien wird der Pufferbereich zu dem Vogelschutzgebiet freigehalten, so dass kein zusätzlicher Puffer angewendet wird.

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen

Dieses Kriterium ist auf dem Maßstab der Gemeindeebene nur grob zu prüfen. Sollte sich Potenzialflächen herausstellen, die aufgrund von Artenschutzrechtlichen Belangen aufweisen, deren Konflikt nicht durch Maßnahmen zu lösen sind, sind diese auszuschließen. Bedingt werden diese Flächen auch schon durch Kriterien wie bspw. Schutzgebiete, Abstände zu diesen oder dem Kriterium der Nahrungs- und Rastgebiete abgedeckt. Eine abschließende Prüfung des Kriteriums kann allerdings erst auf der anlagenbezogenen Genehmigungsebene erfolgen.

4.3 Gemeindeinterne Kriterien

Entsprechend den Ausführungen des Beratungserlasses und der Handreichung der Gemeinden, veröffentlicht durch das Land Schleswig-Holstein, wird den Gemeinden ermöglicht, eigene Kriterien, Vorstellungen und Wünsche in das Konzept einzubringen. Hierbei sind Maximalgrößen der Anlagen, Abstände zu Siedlungen, freizuhaltende Bereiche z.B. aufgrund von Tourismus und/oder Landschaftsbild oder eine Höchstgrenze der zu nutzenden Gemeindefläche. Die von der planenden Gemeinde festgelegten Kriterien werden nachfolgend beschrieben.

4.3.1 Abstand zu Wohngebäuden / Siedlungen

Die Gemeinde Nehmten sieht einen Abstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser als angemessen. Insofern wurden die Bereiche, die 200 m um Einzelhöfe und Wohngebäude liegen vorsorglich für die Nutzung von Freiflächenpotenzialanalysen freigehalten (weiches Tabukriterium).

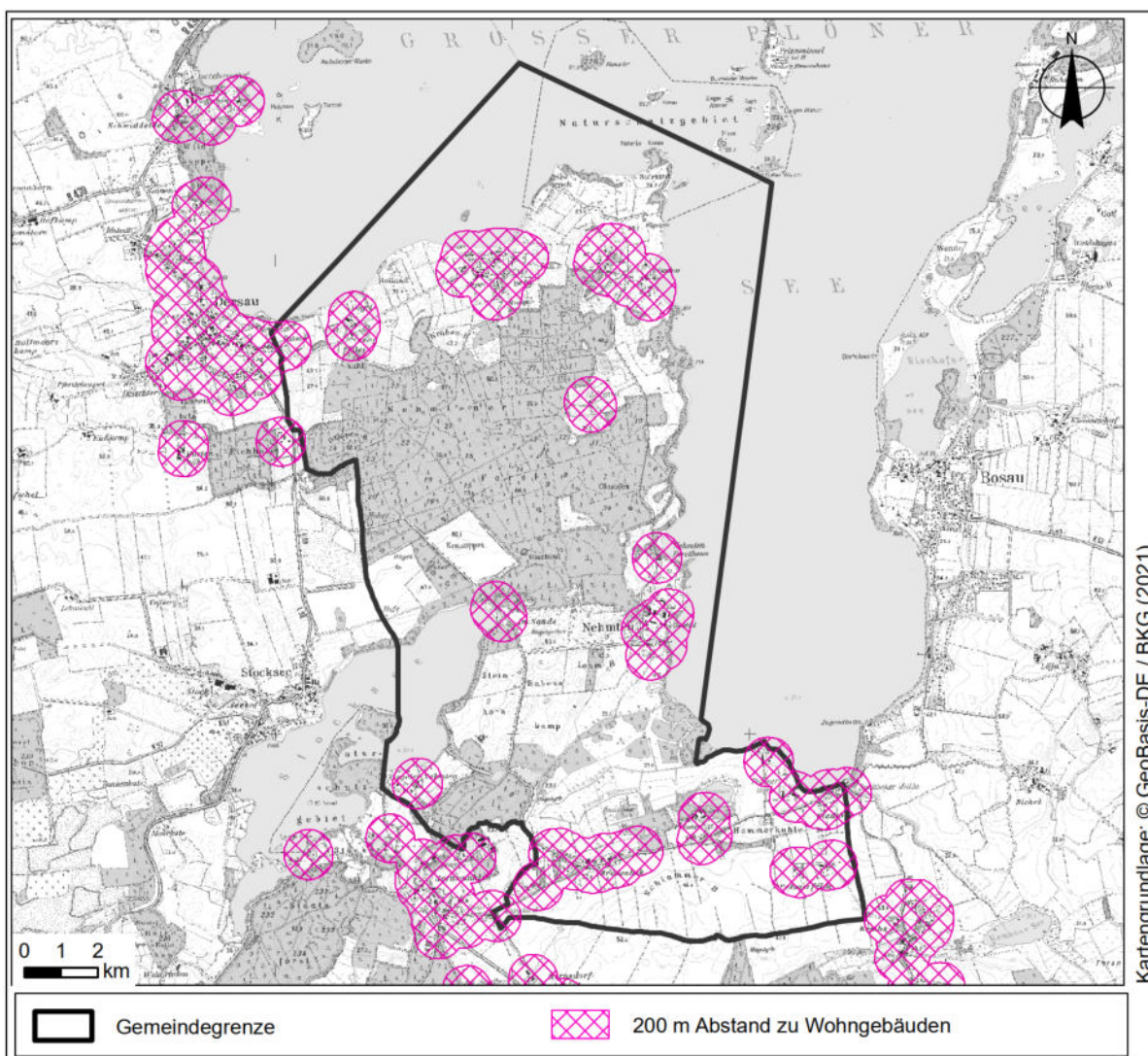


Abbildung 22: 200 m Abstand um Wohngebäude und Gebäude der angrenzenden Nachbargemeinden

4.4 Eignungskriterien

Durch die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten Kriterien werden Flächen ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, die aus naturschutzfachlicher oder sonstiger planerischer Sicht für eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Auf den verbleibenden Flächen ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung, z.B. aufgrund von vorhandenen Vorbelastungen. Daher wird die jeweilige Eignung anhand der Kriterien aus der Tabelle 4 bewertet. Diese Kriterien berücksichtigen u.a. Vorbelastungen von Flächen und/oder geringe ökologische Wertigkeiten, wodurch sich ein höheres Potenzial für eine Bebauung ergibt. Die Kriterien werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Tabelle 4: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
E1	Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden)
E1	Bereits versiegelte Flächen
E2	Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
E3	Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)
E4	Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)
E5	Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet
E6	Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden) / Bereits versiegelte Flächen (E1, E2)

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen nicht möglich ist.

Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien

Flächen, die vormalig militärisch oder industriell genutzt wurden oder für Wohnbauzwecke oder verkehrliche Nutzungen zur Verfügung standen, deren Nutzung aber nun mehr aufgegeben wurde, weisen bereits ein hohes Maß an Vorbelastung auf. Diese Flächen sind ideale Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Flächen dieser Art sind in der Gemeinde Nehnten nicht vorhanden.

Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)

Flächen, die entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen, sind bereits durch die Nutzung der Verkehrswege vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Aufgrund dessen sind die Randbereiche bis zu 200 m vom Fahrbahnrand bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Zudem sind die Bereiche von 500 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (gem. zuschlagberechtigte Kullisse des EEG 2023) entlang von Schienenwegen und Autobahnen Förderungsfähig nach dem EEG.

In der Gemeinde Nehnten sind weder Autobahnen noch Bundesfernstraßen noch Schienenwege vorhanden.

Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)

Flächen, die im Außenbereich eine Vorbelastung aufweisen, sind Flächen, die meist anderen Nutzungen unterlagen und daher teilweise versiegelt oder technisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Zudem sind insbesondere bei den militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, Habitats und Lebensgemeinschaften entstanden, die u.a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können. Anderenfalls ohne Pflege und Nutzung würden diese durch die Sukzession verschwinden.

Im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten oder beispielsweise in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen die Flächen im Umfeld dieser Gebiete eine geringe bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch umliegende Nutzungen beeinträchtigt werden, zu bevorzugen.

In den Bereichen von Windvorranggebieten ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung ebenfalls eingeschränkt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan zu Ziffer 4.5.2 Abs. 2 (Flächen, die vorrangig für Solaranlagen genutzt werden sollen) wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall auch Flächen innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten gebaut werden können. Dabei handelt es sich aber bereits von vornherein um eine nachrangige Möglichkeit, da die parallele Nutzung von Photovoltaik und Windenergie neben Synergieeffekten insbesondere bauplanungsrechtliche Hürden mit sich bringt. Insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Repowering innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie und daraus resultierende zwangsläufige zeitliche Befristung der Bebauung mit Solaranlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Zu bevorzugen wäre, sofern eine Planung innerhalb von Windvorranggebieten geplant ist, die parallele Überplanung von Windkraft und Photovoltaik. In der Summe sind Planung in Windvorranggebieten allerdings nachrangig zu betrachten.

Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial sind in der Gemeinde Nehnten nicht vorhanden.

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten (B7)

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

Im Bereich des Gut Nehnten befindet sich eine Biogasanlagen. Inwieweit hier ein Netzanknüpfungspunkt vorhanden ist, der ggf. für einen Solarpark genutzt werden kann, ist im weiteren Verfahren mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5 Ergebnisse

5.1 Methodik

5.1.1 Eignung

Die Potenzialflächen ergeben sich nach Abzug der Flächen mit Ausschlusskriterien und nach Abzug der weichen Tabukriterien (Festlegung durch Gemeinde, z.B. Abstand zu Siedlungen). Die Flächen, die danach verbleiben sind Potenzialflächen, auf denen eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht untersagt ist. Die Eignung der Flächen kann aber aufgrund von Prüf- und Abwägungskriterien gem. Erlass des Landes eingeschränkt sein. Die Eignung wird ausschließlich aus den Kriterien des Erlasses bzw. aus festgelegten Kriterien der Gemeinde abgeleitet

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächensolaranlagen eingruppiert. Hierbei sind fünf Eignungsstufen vorgesehen, welche von keiner Eignung bis zu einer sehr hohen Eignung reichen.

Tabelle 5: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen

Eignung	Begründung
Keine	Aufgrund von Gebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, durch Kriterien, welche als weiche Tabukriterien eingestuft werden oder Flächen, die aus tatsächlichen Gründen (bereits bebaut, kein Flächenzugriff, o.ä.) entfallen, wird hinsichtlich der Eignung als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Bedeutung beigemessen.
geringe Eignung	Die Flächen sind nicht durch Kriterien von fachrechtlichen Ausschlusswirkungen, überlagert, die Eignung ist aber aufgrund der überlagernden Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien oder aus erheblichen Gründen (z.B. bekanntes Vorkommen von planungsrelevanten Arten) nur gering geeignet.
mäßige Eignung	Die Flächen stehen grundsätzlich für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung, allerdings überlagern mehrere, aber geringgewichtige Abwägungskriterien die Flächen, so dass eine hohe Eignung nicht definiert werden kann.
hohe Eignung	Der Nutzung der Flächen stehen keine Ausschlusskriterien gegenüber. Maximal ein Abwägungskriterium überlagert diese Fläche.
sehr hohe Eignung	Die Fläche wird weder von Ausschluss- noch von Abwägungskriterien überlagert und befindet sich im Bereich von Eignungskriterien.

5.1.2 Priorisierung bei gleicher Eignung

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die gleichwertig für eine Nutzung von Solarfreiflächenanlagen in Frage kommen, so sollten diese untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden. Hierfür sind seitens des Erlasses oder der Landesplanung keine festen Rahmenvorgaben getroffen worden, sondern die Gemeinde hat in diesem Zuge explizit die Möglichkeiten auch eigene Wünsche und Vorstellungen

einzubringen. Die Priorisierung erfolgt verbalargumentativ; Beispiele für eine Begründung zur Einstufung in die Priorisierungsklassen finden sich in

Tabelle 6 Die Priorisierung wird in drei Kategorien vorgenommen. In der Gemeinde können Flächen mit der gleichen Priorität und Eignung vorhanden sein, da auf Ebene der Gemeinde der Zugriff auf die Flächen nicht geprüft werden kann.

Tabelle 6: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen

Priorität		Begründung
1	<i>Bevorzugte Inanspruchnahme</i>	Die Fläche befindet sich beispielsweise - im Zusammenhang bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen und im Bereich von Vorbelastungen oder - innerhalb der EEG-Förderkulisse (bedeutet automatisch Lage entlang von Autobahnen und Bahntrassen) - Nähe zu Bundesstraßen - abseits von Naherholungsgebieten - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - ...
2	<i>Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität 1 nicht zur Verfügung stehen</i>	Die Fläche befindet sich beispielsweise - in räumlicher Nähe zu Siedlungsbereichen oder Vorbelastungen - angrenzend an Förderkulisse nach EEG (Fortsetzung von Flächen mit Priorität 1 aufgrund der kompakten Anordnung) - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - ...
3	<i>Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität 1 und 2 nicht zur Verfügung stehen</i>	Die Fläche befindet sich beispielsweise - abseits von Siedlungen und Vorbelastungen - außerhalb der EEG-Förderkulisse - innerhalb sensiblen, hochwertigeren Landschaftsräumen - angrenzend an Schutzgebiete (insbes. Natura 2000) - in Bereichen zur Freihaltung von Sichtbeziehungen gem. Gemeindewillen - ...

5.2 Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung

Nach Abzug der Flächen mit Ausschlusswirkung und der Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis, die zu weichen Tabukriterien erklärt wurden, sowie der gemeindeeigenen Kriterien verbleiben in der Gemeinde Nehnten neun Potenzialflächen. Mit Ausnahme einer Potenzialfläche sind alle weiteren Potenzialflächen von mindestens einem Abwägungskriterium betroffen bzw. trifft das Abwägungskriterium (Freihaltung der Ortseinfahrt von nördlicher Richtung) zu. Die Abgrenzung der Potenzialflächen erfolgt anhand der vorliegenden Abwägungskriterien oder sofern erforderlich anhand von Strukturen (Landschaftsstrukturen oder Infrastruktur) oder Flurstücksgrenzen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung für die Gemeinde Nehnten beschrieben. Insgesamt wurden folgende Flächen ermittelt:

Tabelle 7: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde

Eignung	Gemeinde Nehnten (2.204 ha) ³	Anzahl Flächen
keine	87 % (rd. 1.919 ha)	restliches Gemeindegebiet
gering	rd. 1 % (rd. 19 ha)	2
mäßig	12 % (rd. 266 ha)	4
hoch	0% (rd. 0 ha)	0
sehr hoch	0% (rd. 0 ha)	0

Das Gemeindegebiet weist zwei Flächen mit geringer Eignung aufgrund der Überlagerung mit mehreren Abwägungskriterien auf. Vier Flächen weisen hingegen eine mäßige Eignung auf. Das übrige Gemeindegebiet weist aufgrund der Überlagerung mit Ausschlusskriterien und weichen Tabukriterien keine Eignung auf.

Auf der nachfolgenden Karte sind alle Potenzialflächen dargestellt und durchnummeriert und hinsichtlich ihrer Eignung eingefärbt.

³ Rd. 460 ha hiervon sind Wasserfläche des Großen Plöner Sees

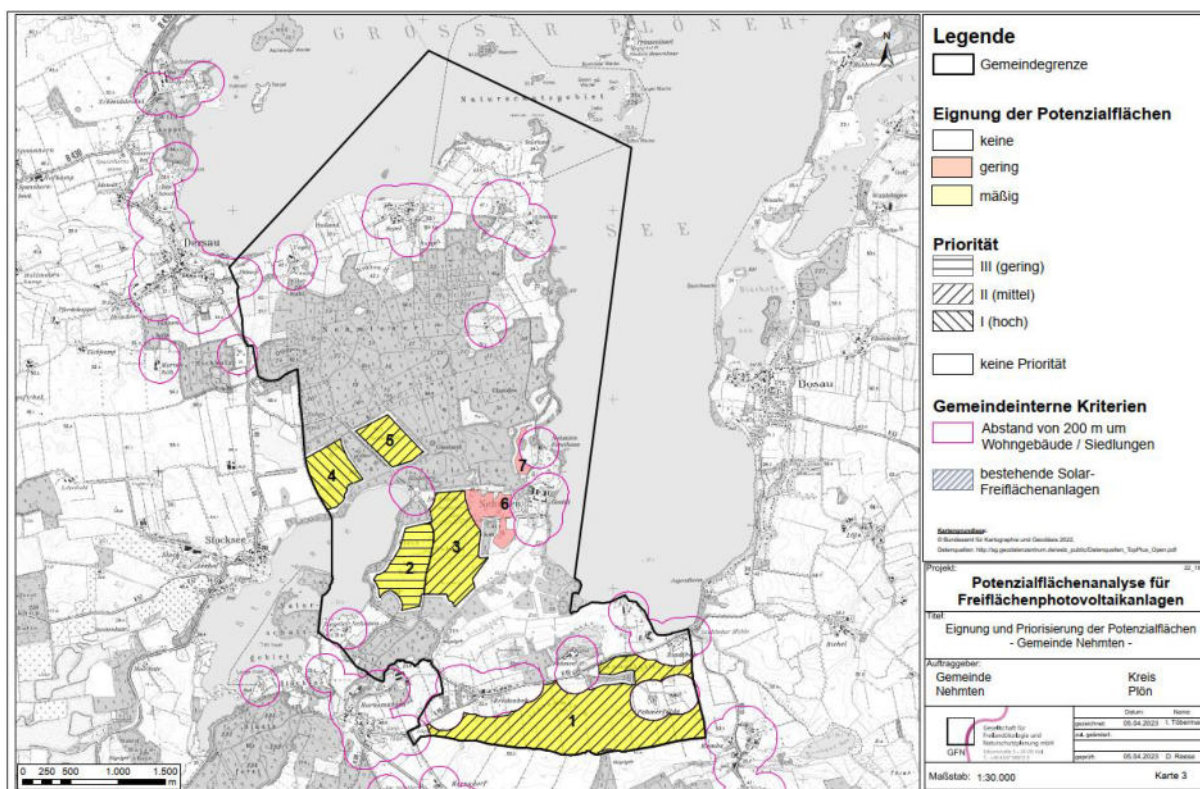


Abbildung 23: Potenzialflächen mit der jeweiligen Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen – Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet

In der Summe ergibt sich für die Gemeinde Nehnten die nachfolgende Zusammenfassung der Potenzialflächen:

Tabelle 8: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen

Fläche	Größe [ha]	Eignung	Priorität
1	rd. 138 ha	mäßig	II
2	rd. 32 ha	mäßig	III
3	rd. 52 ha	mäßig	II
4	rd. 24 ha	mäßig	I
5	rd. 20 ha	mäßig	II
6	rd 16 ha	gering	III
7	rd. 3 ha	gering	III

Im Folgenden werden die Potenzialflächen einzeln beschrieben und ihre Eignung und die Priorisierung insbesondere auch hinsichtlich der gemeindeeigenen Kriterien dargestellt.

Potenzialfläche 1 – südlich der K49 und südlich Pehmen, Bredenbek und Stadtbek

Die rd. 138 ha große Potenzialfläche 1 befindet sich südlicher der K49 und südlich von den Ortsteilen Pehmen, Bredenbek und Stadtbek. Südlich grenzt unmittelbar die Gemeinde Seedorf an. Die Flächen an der Gemeindegrenze unterliegen keinen fachrechtlichen Ausschlusskriterien und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt befinden sich, zumindest zeitweise wasserführende Senken und Gehölzstrukturen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen und insbesondere die gesetzlich geschützten, kleinräumigen Biotop sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Artenschutzrechtliche Belange, bspw. das Potenzial für Amphibien und mögliche Wanderkorridore sind im Rahmen einer möglichen nachfolgenden Genehmigung zu prüfen.

Entsprechend den vorliegenden Daten zum Denkmalschutz gemäß des Regionalplans zum Sachthema Wind sind unüberwindbare Konflikte insbesondere mit dem Plöner Schloss nicht zu erwarten.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks. Gemäß der LSG-Verordnung kann eine Befreiung für bauliche Anlagen beantragt werden. Zu einem sehr geringen Anteil, auf einer kleinen Teilfläche ist potenziell mit dem Vorkommen von Moorboden zu rechnen. In diesem Bereich (vgl. Kapitel zu Moorboden), ist bei einer potenziellen Planung ggf. das Teilstück auszusparen.

Der Fläche wird aufgrund der Überlagerung mit einem LSG und dem Naturpark eine mäßige Eignung zugesprochen.

Die Fläche schließt südlich an die Wohnbebauung der Ortsteile Pehmen, Bredenbek und Stadtbek an. Nördlich der Fläche verläuft die K49.

Die Fläche weist einen Siedlungsanschluss auf. Die Fläche reicht allerdings in einen freien, wenig belasteten Landschaftsraum hinein. Zudem steigt das Gelände von der Straße (K49) nach Süden hin an, so dass durch die Geländeformation eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzunehmen ist. Da die Fläche aber abseits der touristisch intensiv genutzten Flächen der Gemeinde liegt und der Konflikt mit naturschutzfachlichen Aspekten als eher gering eingestuft wird, wird der Fläche die Priorität II zugeordnet.



Abbildung 24: Blick auf die Potenzialfläche 1



Abbildung 25: Blick auf die Potenzialfläche 1

Potenzialfläche 2 – östlich des Stocksees, westlich der Straße „Sande“

Die Fläche 2 liegt östlich des Stocksees und westlich der Straße „Sande“ und grenzt im Süden und Norden an ein Waldgebiet. Westlich liegt die Fläche in einem geringen Abstand zum Stocksee, dessen Ufer mit Gehölzen bewachsen sind. Im Osten wird die Fläche durch die Straße „Sande“ begrenzt, welcher einmal durch die gesamte Gemeinde Nehnten führt. Im Westen der Fläche direkt am Stocksee ist ein Wanderweg ausgewiesen, welcher zum Wanderwegsystem. Sie wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Im Bereich der Potenzialfläche sind Hügelgräber vorhanden. Bei einer Überplanung ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig um ggf. Maßnahmen oder Abstände festzulegen. Voraussichtlich ist zu berücksichtigen, dass die Hügelgräber in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Vereinzelt sind Gehölzbestände auf den Flächen vorhanden bzw. ein Knick. Die Gehölzbestände sind, ebenso wie die Knicks, möglichst zu erhalten und bei einer möglichen Bebauung vor Beeinträchtigungen zu schonen.

Die Fläche wird, wie nahezu das gesamte Gemeindegebiet, mit den Abwägungskriterien Landschaftsschutzgebiet und dem Naturpark Holsteinische Schweiz überlagert. Da grundsätzlich eine Befreiung aus dem LSG möglich ist, sind auch Potenzialflächen innerhalb dessen möglich. Die Fläche wird als mäßige Eignung eingestuft.

Der Landschaftsbereich weist keine Vorbelastung in Form von stark frequentierten Straßen, Bahntrassen oder Windkraftanlagen auf.

Der Stocksee ist, ebenso wie der große Plöner See, ein beliebter Ort für Touristen und Wassersportler. Die landseitigen Bereiche werden, auch aufgrund der zahlreichen Wander- und Radwege zu touristischen Zwecken und der Naherholung genutzt. Daher wird die Fläche, die östlich an den Wanderweg und westlich an den Stocksee und die Wanderwege grenzt, in der Priorität herabgesetzt. Zudem gibt es keinen Anschluss an Siedlungsbereiche.

Der Fläche wird die Priorität III (gering) zugeordnet, da sie als unbelasteter Landschaftsraum nachrangig bebaut werden sollte.

Potenzialfläche 3 – östlich des Stocksees, westlich der Straße „Sande“, östlich Gut Nehnten

Die Potenzialfläche Nr. 3 befindet sich ebenfalls östlich des Stocksees, westlich der Straße „Sande“ und östlich des Gutes Nehnten. Im Norden und teils im Osten wird die Fläche durch Wald begrenzt. Im Nordwesten reicht der 200 m Abstandspuffer von Wohnbebauung an die Fläche heran und begrenzt diese dort. Südlich der Fläche liegen eine Waldfläche und Fischteiche. Die rd. 52 ha große Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt.

Vereinzelt sind Hügelgräber auf den Flächen vorhanden. Hier wird zu einer Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde geraten, um bereits vor einem Genehmigungsverfahren mögliche Abstände oder Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die auf den Flächen vorhandene Gehölze und Knicks sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und möglichst zu erhalten.

Im Nordosten reicht der Abstandspuffer zu Denkmalschutzbelangen bezogen auf das Gut Nehnten bis an die Fläche heran, reicht aber nicht in diese Fläche hinein. Die Fläche wird so wie die Flächen 1 und 2 von den Abwägungskriterien LSG und Naturpark überlagert. Bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet sind grundsätzlich Ausnahmen möglich. Aufgrund dessen ergibt sich eine mäßige Eignung.

Die Fläche schließt im Nordwesten an eine Wohnbebauung an und befindet sich westlich angrenzend an das Gut Nehnten, welches eine Biogasanlage betreibt. Möglicherweise ist hier ein Netzankepfungspunkt vorhanden, der für eine Freiflächensolaranlage genutzt werden kann. Dies ist mit dem Eigentümer und dem Netzbetreiber abzuklären. Die Fläche liegt abseits des touristisch intensiv genutzten Seebereichs (sowohl Plöner See als auch Stocksee). Es führt lediglich im Westen ein Radweg entlang der Fläche. Die von West nach Ost querende Straße im Norden der Potenzialfläche führt zum Gut Nehnten. Der Blick in Richtung Schloss von der Straße „Sande“ wird durch die vorhandene Waldfläche im Osten verstellt.

Der Fläche wird aufgrund der intensiven Landwirtschaft, der geringen Infrastruktur für die Naherholung aber dem Vorhandensein von Denkmälern die Priorität II (mittel) zugeordnet.



Abbildung 26: Blick auf die Potenzialfläche 3 in der Gemeinde Nehnten



Abbildung 27: Blick auf die Potenzialfläche 3 in der Gemeinde Nehnten

Potenzialfläche 4 – an der westlichen Gemeindegrenze, nördlich des Stocksees, westlicher Waldrand des Nehmtener Forstes

An der westlichen Gemeindegrenze befindet sich nördlich des Stocksees am westlichen Waldrand des Nehmtener Forstes die Potenzialfläche 4. Sie ist rd. 24 ha groß und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Osten grenzt die Fläche an die Gemeinde Stocksee, wobei der Bereich der Gemeinde Stocksee für den Kiesabbau genutzt wird. Die Flächen nördlich und südlich des Kiesabbaugebietes sind als Ausgleichs- und Ökokontenflächen gesichert.

Innerhalb der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Ihr Erhalt ist, sofern möglich, in der Planung zu berücksichtigen. Randlich, innerhalb des Waldbereichs sind zahlreiche Hügelgräber vorhanden. Es wird vor Beginn einer Genehmigungsplanung dazu geraten, mögliche Abstände und Maßnahmen vorab mit der Denkmalschutzbehörde des Kreises abzustimmen. Nach den vorliegenden Daten liegen innerhalb der Potenzialfläche selbst keine Hügelgräber.

Die Fläche wird, wie nahezu das gesamte Gemeindegebiet, von dem Naturpark Holsteinische-Schweiz sowie einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Aufgrund der Überlagerung wird der Fläche eine mäßige Eignung zugesprochen.

Südlich der Fläche verläuft ein überregionaler Radweg, der im Westen in die Gemeinde Stocksee übergeht. Die Straße östlich der Potenzialfläche, welche ebenfalls in Wander- und Freizeitkarten als Radweg dargestellt wird, wird durch einen Wald von der Potenzialfläche abgetrennt.

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Kiesabbaugebiet auf der Gemeinde Stocksee. Dieser Bereich der Gemeinde ist für die Naherholung nicht so erschlossen wie beispielsweise die Bereiche an dem Großen Plöner See. Angrenzend an die Fläche befinden sich gen Westen weitläufige Ackerflächen in der Gemeinde Stocksee. Südwestlich befindet sich die Ortschaft Stocksee.

Die Fläche grenzt im Westen an ein Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Stocksee. Zum Stocksee, welcher touristisch genutzt wird, besteht durch die Gehölze entlang des Ufers eine Eingrünung, die die Sichtbeziehungen verhindert. Somit befindet sich die Fläche abseits touristisch stark frequentierter Bereiche. Aufgrund der Lage abseits der touristisch stark genutzten Bereiche in der Gemeinde Stocksee in einem landschaftlich durchschnittlichen Raum wird der Fläche die Priorität I (hoch) zugeordnet.



Abbildung 28: Blick auf die Potenzialfläche 4 in der Gemeinde Nehnten

Potenzialfläche 5 – Nördlich des Stocksees, innerhalb des Nehmtener Forstes

Innerhalb des Nehmtener Forstes, nördlich des Stocksees, liegt die rd. 19 ha große Potenzialfläche. Sie wird allseitig umgeben von Wald und wird von dem 30 m Abstandsradius begrenzt. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, zudem wurde eine Güllelagune am südwestlichen Rand des Ackers angelegt. Der Bereich der Güllelagune wurde ausgeschlossen.

Die Fläche wird überlagert vom Landschaftsschutzgebiet und dem Naturpark, weswegen der Fläche eine mäßige Eignung zugeordnet wird.

Die Fläche liegt abseits von Straßen und Ortschaften. Vorbelastungen in Form von Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen sind nicht vorhanden. Grundsätzlich ist Wäldern eine Bedeutung für die Naherholung zuzuordnen. Allerdings handelt es sich um eine

Fläche am Rand eines weitläufigen Waldgebietes, angrenzend an die Straße „Im Sande“. Es handelt sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche, welche nunmehr landwirtschaftlich genutzt wird. Allerdings handelt es sich durch die vorherige Nutzung um einen Grenzertragsstandort. Die Fläche liegt abseits der touristisch intensiv genutzten Bereiche (Seen, Wassersport) und ist durch die vorhergehende Nutzung als Grenzertragsstandort einzustufen. Die Waldfläche bedingt zudem eine Sichtverschattung. Insgesamt wird die Fläche der Priorität II zugeordnet, da die Fläche abseits von Vorbelastungen liegt.

Potenzialfläche 6 – westlich des Gutes Nehnten, südlich des Nehmtener Forstes

An die Potenzialfläche 3 grenzt westlich die Potenzialfläche 6. Sie befindet sich westlich des Gutes Nehnten und südlich des Nehmtener Forstes. Die Fläche ist rd. 16 ha groß und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Fläche sind zahlreiche kleinere Gehölzflächen vorhanden, zu denen in einer Genehmigungsplanung ggf. ein Abstand einzuhalten ist.

Die Fläche wird, wie nahezu der gesamte Bereich der Gemeinde Nehnten, von einem Landschaftsschutzgebiet und vom Naturpark überlagert. Zusätzlich liegt die Fläche innerhalb des Denkmalschutzbereichs um das Gut Nehnten. Die Denkmalschutzbereiche wurden im Rahmen des Regionalplans für die Teilfortschreibung zum Sachthema Wind festgelegt und werden als Orientierung für einen Bereich herangezogen, in dem die Wirkung des Denkmals in der Landschaft wahrnehmbar ist.

Aufgrund dessen wird der Fläche eine geringe Eignung zugesprochen. Es sind in der Gemeinde Nehnten weitere Flächen vorhanden, die eine bessere Eignung aufweisen. Daher werden die Flächen mit geringer Eignung zurückgestellt und nicht priorisiert. Die Flächen mit besserer Eignung sind bevorzugt zu verwenden.

Potenzialfläche 7 – nördlich des Gutes Nehnten, östlich des Nehmtener Forstes

Nördlich der Potenzialfläche 6 befindet sich die rd. 3,2 ha große Potenzialfläche 7. Die Fläche wird nicht von Ausschlusskriterien überlagert. Sie liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, des Naturparks und zudem im Bereich von Denkmalschutzbelangen. Aufgrund dessen wird ihr eine geringe Eignung zugeordnet.

Die Fläche wird als Grünland genutzt. Nach den vorliegenden Luftbildern besteht die Möglichkeit, dass es sich um eine extensive Nutzung handelt und möglicherweise in diesem Bereich Wertgrünland vorliegt.

Mit der damit voraussichtlich verbundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und der geringen Größe, wird die Fläche für die Nutzung zurückgestellt.



Abbildung 29: Blick auf Potenzialfläche 7

6 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Aufgrund der Größe und der Wirkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt der interkommunalen Abstimmung eine besondere Bedeutung zu. Daher wurden die Planungsinteressen und der Stand von aktuellen Planungen in den Nachbargemeinden abgefragt, ebenso wie die Absicht zur Erstellung oder das Vorliegen von Potenzialflächenanalysen.

Die Nachbargemeinden sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

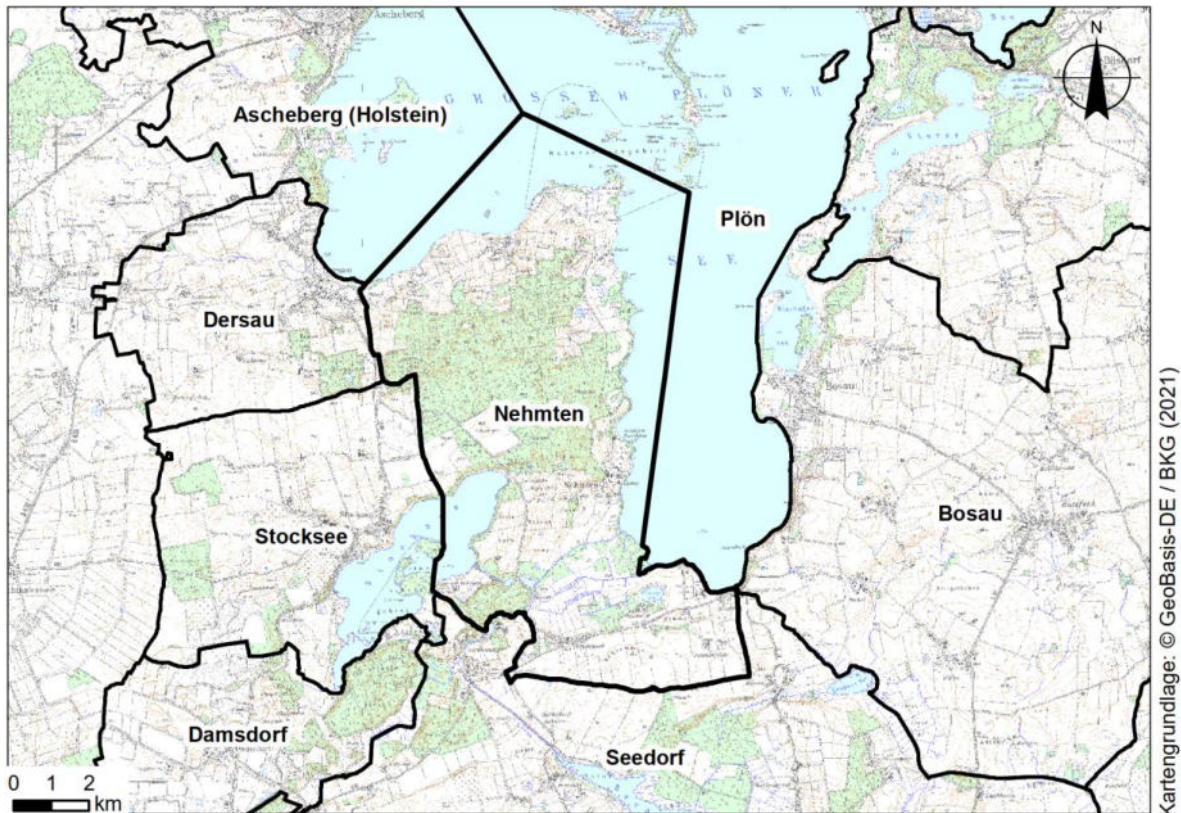


Abbildung 30: Übersicht über die Gemeinde Nehmten und Nachbargemeinden

Das Amt Großer Plöner See war bestrebt, ein amtsweites Konzept aufzustellen. Es erfolgte eine Ausführung über die Vorzüge eines amtsweiten Konzeptes im Rahmen einer Amtsausschusssitzung im November 2021. Die Empfehlung des Amtes hierzu wurde auf der Sitzung am 01.11.2021 zur Kenntnis genommen, konnte sich aber nach reger Diskussion durch die Gemeinden aber nicht durchsetzen.

Mit Nachricht vom 18.07.2022 wurden die Nachbargemeinden Ascheberg (Holstein), Dersau, Stocksee, Seedorf und Bosau sowie die Stadt Plön kontaktiert um die Planungsinteressen und -absichten, laufende Planungen, bestehende Anlagen und mögliche Potenzialflächenstudien im Gemeindegebiet abzufragen und sie bei der Auswertung der Potenzialflächenstudie für die Gemeinde Nehmten zu berücksichtigen. Ergänzend wurde, trotz fehlender gemeinsamer Gemeindegrenzen auch die Gemeinde Damsdorf aufgrund der räumlichen Nähe angeschrieben.

Gemeinde Ascheberg (Holstein)

In der Gemeinde Ascheberg bestehen derzeit keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wurden keine Grundsatzbeschlüsse zu dieser Thematik gefasst.

Es liegen Anfragen von Interessenten bzw. potenziellen Anlagenbetreibern vor. Eine Präsentation möglicher Vorhaben erfolgte im Rahmen der Sitzung des Geschäftsausschusses am 02.12.2021. Die zur Debatte stehenden Flächen stammen aus den bisherigen Planungen und Überlegungen eines potenziellen Anlagenbetreibers. Die Gemeinde Ascheberg hat kein abschließendes Meinungsbild hinsichtlich Photovoltaik bzw. der Errichtung eines Solarparks im Gemeindegebiet gebildet. Einen Zeitplan über den Fortgang der Überlegungen wurde nicht aufgestellt.

Gemeinde Stocksee

Die Gemeinde Stocksee lässt derzeit ein informelles Rahmenkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufstellen. IN den Gremien hat die Gemeinde Stocksee über die Eignung und Nicht-Eignung von Flächen für Freiflächensolaranlagen beraten.

Am 30.06.2022 wurden im Rahmen einer Einwohnerversammlung in der Gemeinde Stocksee der Entwurf des informellen Rahmenkonzeptes der Gemeinde Stocksee und von 2 Unternehmen Planungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Stocksee und Nehnten vorgestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde Nehnten hat an der Einwohnerversammlung als Gast teilgenommen.

Am 03.08.2022 findet eine Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Stocksee statt. In dieser Sitzung werden auch die Ergebnisse der Einwohnerversammlung beraten.

Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanungen zu Solar-Freiflächenanlagen wurden bisher (Stand: 06.12.2022) nicht gefasst.

Gemeinde Bosau

Die Gemeinde Bosau entwickelt derzeit ein Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Zudem liegen in der Gemeinde Interessensbekundungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor.

Gemeinde Seedorf

Die Gemeinde Seedorf beschäftigt sich aktuell mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde strebt aktuell eine Potenzialflächenanalyse an. Im Anschluss an die Analyse soll die Gemeinde, die Eigentümer und Bürger über Chancen, Möglichkeiten und Bedenken in der Gemeinde sprechen.

Eine Bebauung an der Grenze zwischen Seedorf und Nehnten ist, vorbehaltlich der Prüf- und Abwägungskriterien oder gemeindeeigenen Vorstellungen, theoretisch nicht ausgeschlossen.

Gemeinde Damsdorf

Die Gemeinde Damsdorf hat innerhalb des F-Plans bereits Flächen für PV ausgewiesen. Darüber hinaus plant die Gemeinde, weitere Flächen bereitzustellen. Hierzu ist ein Rahmenplan in Arbeit, der demnächst in Auftrag gegeben wird.

Gemeinde Dersau

Die Gemeinde Dersau verfolgt derzeit keine Planungsabsichten bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eine Potenzialflächenstudie wurde bisher nicht erstellt und soll in absehbarer Zeit nicht erstellt werden. Die Gemeinde Dersau hat zurzeit kein Interesse an Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Stadt Plön

Die Stadt Plön beabsichtigt im Zuge des Förderprojektes MAKKAP – Massen-Algen-Kulturanlage und Wärmegewinnung auf der Kläranlage Plön eine PV-Anlage an der B76 gegenüber dem Klärwerk zu errichten.

Um das geplante Wärme-Kälte-Verbundsystem, bestehend aus Wärmepumpen und –speichern mit ausreichend Strom zu versorgen, wurden Fördermittel für eine 1,5 ha große Solarfreiflächenanlage beantragt. Der Förderbescheid wird gegen Ende des Jahres 2022 erwartet. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Plön und liegt noch auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Plön. Darüber hinaus bestehen bei der Stadt Plön aktuell keine Planungsabsichten bezüglich weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen und es werden keine entsprechenden Planungen durchgeführt. Ebenso wurde durch die Stadt Plön bislang keine Potenzialflächenstudie erstellt. Diese ist in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt.

Die Planung der Stadt Plön befindet sich auf einer Fläche westlich der B76 im Bereich der Kläranlage, welche sich nördlich der Gemeinde Nehmten getrennt durch den Kleinen und großen Plöner See in rd. 3,5 km Entfernung zum landseitigen Bereich der Gemeinde Nehmten befindet. Eine direkte Agglomeration findet an der Gemeindegrenze nicht statt und durch den kleinen und großen Plöner See befindet sich eine räumliche Trennung zwischen den Potenzialflächen der Gemeinde Nehmten und der Planung der Stadt Plön. Insgesamt sind die landschaftsbildverändernden Wirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Bauhöhe als eher kleinräumig anzunehmen und können durch eine landschaftsgerechte Eingrünung insgesamt deutlich verringert werden. Der Umgebungsbereich der Kläranlage weist bereits jetzt eine hohe Anzahl an Gehölzen auf und ist insbesondere in Richtung der Stadt Plön und der Gemeinde Nehmten schon sichtverschattet. Zudem trägt die Entfernung von über 3,5 km dazu bei, dass die Anlage nicht oder nur minimal sichtbar sein wird.

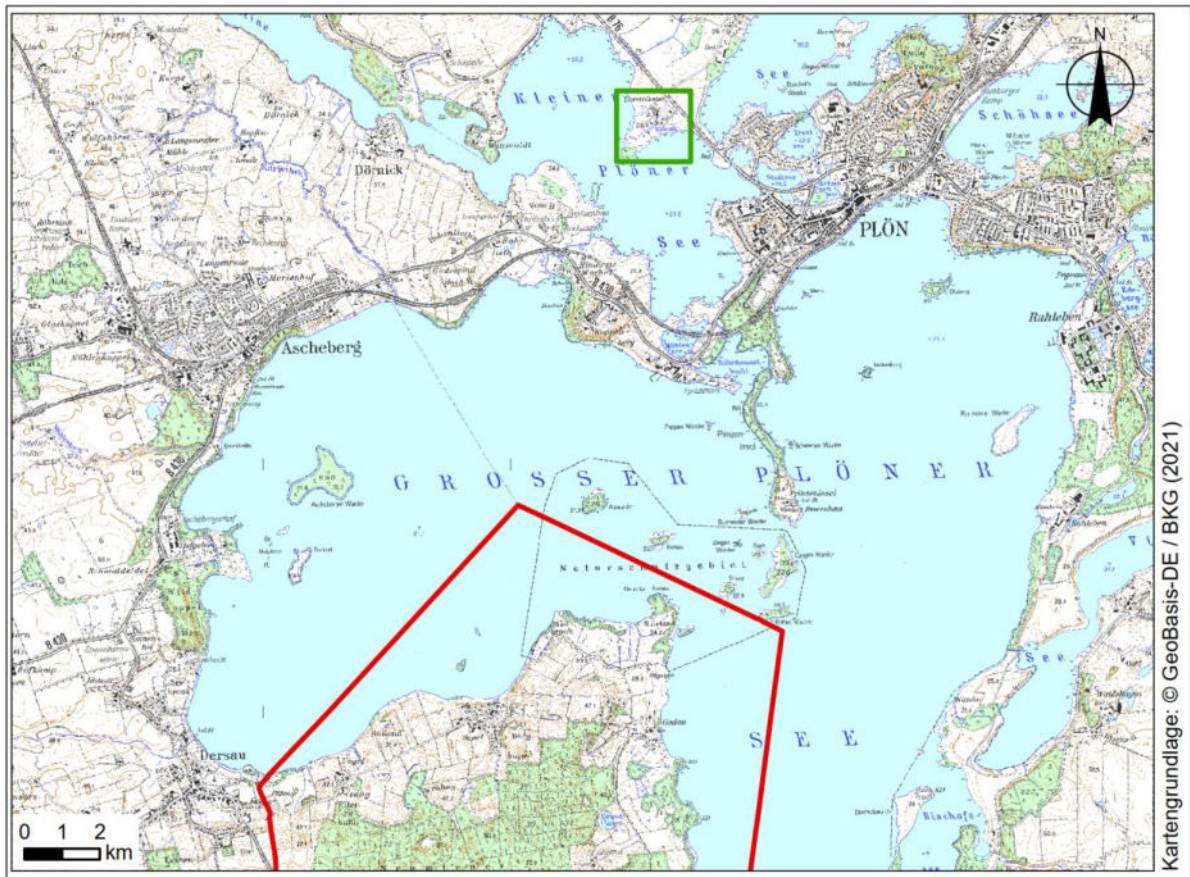


Abbildung 31: Lage der Planung der Stadt Plön (grün) und der Gemeindegrenzen Nehmtens (rot)

Aufgrund der Rückmeldung der benachbarten Gemeinden, der Lage der Potenzialflächen und der dargelegten Planungen der Nachbargemeinden ist davon auszugehen, dass keine Agglomerationen an den Gemeindegrenzen zu erwarten sind. Das Zusammenwirken einzelner Anlagen auch über größere Entfernungen kann durch eine Eingrünung zur Sichtverschattung verringert werden.

7 Fazit

Die Gemeinde Nehnten hat sich entschieden, eine Potenzialflächenanalyse für mögliche Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien und der weichen Tabukriterien verbleiben Flächen, die grundsätzlich Potenzial für Freiflächensolaranlagen aufweisen. Diese lassen sich in ihrer Eignung je nach möglicher Überlagerung von Prüf- und Abwägungskriterien in ihrer Eignung differenzieren und hinsichtlich der mittel-, langfristigen Nutzung zu priorisieren.

Im Ergebnis ist in der Gemeinde eine Fläche vorhanden, die eine mäßige Eignung und eine hohe Priorität besitzen. Die Fläche wird von einem Landschaftsschutzgebiet und dem Naturpark überlagert, welche beide den Abwägungskriterien zuzuordnen sind. Die Fläche grenzt östlich an ein Kiesabbaugebiet der Nachbargemeinde.

Die weiteren in der Gemeinde vorhandenen Potenzialflächen entsprechen ebenfalls einer mittleren bis geringen Eignung und werden den Prioritäten II und III bzw. keiner Priorität zugeordnet.

8 Quellenverzeichnis

Glücksburg Consulting AG (2022): Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Nehnten.

IM-SH (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

IM-SH (2000): Regionalplan Planungsraum III.

Koop, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002.

Kreis Plön (2017): Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön vom 23. Juli 2017.

MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung. Entwurfsstand.

9 Anlagen

- 1 Karte 1: Verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabukriterien
- 2 Karte 2: Verbleibende Flächen nach Abzug der weichen Tabukriterien
- 3 Karte 3: Darstellung der Potenzialflächen inkl. Eignung und Priorisierung - Übersicht

